

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 81.

zu Nr. 163 des Hauptblattes.

1923.

Bearbeitet mit der Herausgabe: Regierungsrat Brause in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

Fortschreibung der Sitzung vom 10. Juli.

(Fortschreibung der Minderheitsanträge.)

II. Zu § 46: 1. im Abs. 2 die Worte „und zwar auch dann“ bis zum Schlüsse zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen: „Ihnen kann durch Ortsgefecht Stimmrecht eingeräumt werden.“

Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

2. a) Abs. 2 wie folgt zu lassen:

„Der Vorsteher gibt im Namen der Gemeindevertretenen schriftliche Erklärung ab und führt das Gemeindebriefe.“;

b) als Abs. 3 folgendes anzufügen:

„Schriften, die der Vorsteher innerhalb seines amtlichen Wirkungsreiches unter Beiträgten des Gemeindebürgers unterzeichnet hat, sind öffentliche Urkunden. Schriften, worin Rechten enthalten oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, verpflichten die Gemeinde nur, wenn sie außer vom Vorsteher von 2 Gemeindevertretenen mit unterzeichnet sind.“;

c) den bisherigen Abs. 4 als Abs. 4 anzunehmen.

Granz, Lieberasch (Kom.).

III. Zu § 62 Abs. 4: Die Worte „oder einem Gemeindevertreteten“ zu streichen und nach dem Worte „ist“ einzufügen „durch Gemeinderatsbeschluss“. Ferner als letzten Absatz anzufügen: „Der Gemeinderat stellt die Geschäftsordnung für die gemischten Ausschüsse auf.“

Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

IV. Zu § 66: Die Worte „Ausschüsse der Gemeindevertretenen“ bis zum Schluss zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: die Gemeindevertreter oder der Ausschuss es beschließen.“

Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

V. Zu § 67: Der Paragraph soll lauten:

„Durch Beschluss der Gemeindevertretenen kann Ausschüssen alter Art die selbständige Bekleidung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Für die Bereitstellung und Ausführung gilt § 87 Abs. 1.“

Bei Beschlüssen der nach Abs. 1 gebildeten Ausschüsse kann vor oder nach der endgültigen Beschlussfassung des Ausschusses eine von den Gemeindevertretenen zahlenmäßig zu bestimmende Minderheit beantragen, daß über den Beratungsgegenstand eine Entscheidung der Körperschaft, die den Ausschuss gebildet hat, bei gemischten Ausschüssen der Gemeindevertretenen, wenn über der Beratungsgegenstand zur Zuständigkeit des Gemeinderates gehört, des letzteren, herbeigeführt wird.

Bei einer Abstimmung im Ausschuss nur mit einem Vertreter vertreten, so hat dieser, ohne Rücksicht auf ortsgeschichtliche Bestimmungen, das Einspruchrecht.

Die Entscheidung der Körperschaft hebt die des Ausschusses auf.“

Granz, Lieberasch (Kom.).

VI. Zu § 68: Satz 3 wie folgt zu lassen: „Sie können Gemeindebeamte und Sachverständige, darunter auch Betriebsräte und Vertreter der Organisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen.“

VII. Zu § 71: Die alte Fassung (§ 62b) mit folgender Änderung wiederherzustellen: Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen und ersetzt durch „Abstimmen kann nur, wer in der zur Abstimmung auszustellenden Liste der Abstimmungsberechtigten oder in der Wahlpartei (§ 24 Abs. 5) eingetragen ist. Der Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.“

Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).

VIII. Zu § 73: a) im ersten Satz die Worte „der Gemeindevertretenen“ zu streichen. Blücher (Dtsch. Bp.).

b) Satz 1 zu streichen.

Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).

IX. Zu § 76: a) im ersten Satz nach den Worten „Wiederwahl ist zulässig“ fortzuführen und gilt auf 12 Jahre“, und im zweiten Satz die Worte „länger als 6 Jahre, höchstens aber auf 12 Jahre“ zu ersetzen durch „Lebenszeit“.

Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

b) Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung: „Der Bürgermeister wird erstmals auf 12 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ortsgefecht kann bestimmt werden, daß bei Wiederwahl

das Amt auf Lebenszeit erworben wird.“

Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).

a) Den § 76 wie folgt zu lassen: „Der Bürgermeister wird für die Legislaturperiode der Gemeindevertretung gewählt.“

Granz, Lieberasch (Kom.).

b) Die jetzt geltenden Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnung unverändert zu übernehmen.

Dr. Eberle u. Gen. (Dtschnat.).

IX. Zu § 77: a) Die Worte „einem“ bis „wohnt“ zu ersetzen durch die Worte „fünf Jahren teilsangehörig ist und seit einem Jahre in der Gemeinde wohnt.“

Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).

b) anzufügen: In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern muß er die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Dr. Eberle u. Gen. (Dtschnat.).

20. Die Vorschrift in § 71 der Vorlage als § 80a wieder herzustellen unter Erzeugung des Wortes „lann“ durch „nach“.

21. Zu § 86: Im ersten Absatz Satz 1 Zeile 2 die Zahl „3“ durch „6“ zu ersetzen.

22. Hinter § 85 (87 neu) wird folgender § 85a (87a neu) angefügt:

„In großen Gemeinden, in denen der Gemeinderat eine Körperschaft bildet, führt der Gemeinderat die laufende Verwaltung.“

Er ernennt den Vorsitzenden der Gemeinderats- und gewissen Ausschüsse.

Die Vorschriften des § 85 Abs. 4 und 5 (neu § 87) finden keine Anwendung.

Durch Ortsgefecht kann den Gemeindevertretenen ein Widerprüfungsrecht gegen die Amtsetzung der wichtigeren Kassen- und Rechnungsbeamten sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer vorbehalten werden.“

Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

23. Zu § 89: Abs. 2 Zeile 2 nach dem Worte „er“ einzuführen „innerhalb 14 Tagen“.

Granz, Lieberasch (Kom.).

24. In § 93: Auf Zeile 1 das Wort „einfachere“ zu ersetzen durch „die“.

Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

25. Zu § 101: Abs. 1 Satz 1 die Worte „als öffentliche Behörde“ zu streichen und an deren Stelle einzufügen „im Auftrage der Gemeindevertretenen“, ferner Satz 2 zu streichen, sowie den Satz „Jedoch ist die Handhabung usw.“ zu streichen, endlich in Abs. 2 Zeile 2 die Worte „außer bei Gefahr im Betrugs“ zu streichen.

26. Zu § 102: a) dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Bildet der Gemeinderat eine Körperschaft, (§ 84), so beschließen die Gemeindevertretenen über die Geschäftsverteilung und Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates. Dieser hat dazu durch die Körperschaft Vorläufe zu machen. § 90 gilt entsprechend.“

Die Vertreter des Gemeinderates für die gemischten Ausschüsse werden vom Gemeinderat gewählt, im Falle des § 84 durch Körperschaftsbeschluss.“

Granz, Lieberasch (Kom.).

b) in § 102: den leeren Satz zu streichen.

Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

27. Zu § 109: In Abs. 1 die Worte: „in Höhe der Hälfte seines letzten Jahresdiensteincomings“ zu streichen und zu ersetzen durch:

a) „nach mindestens 6 jähriger Amtszeit in Höhe der Hälfte,“

b) nach mindestens 12 jähriger Amtszeit in Höhe von Zweidritteln seines letzten Jahresdiensteincomings auf Lebenszeit zu gewähren.“

28. Zu § 123: Den Paragraphen zu streichen.

29. Zu § 131: Den Paragraphen zu streichen.

Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).

30. Bei § 150 folgenden neuen Absatz einzufügen:

„Soweit den Bezirkverbänden durch dies Gesetz oder durch künftige Gesetze neue Pflichtaufgaben überwiesen werden, hat der Staat den vom Reich nicht übernommenen neuen Aufwand zu erstatten.“

Dr. Eberle u. Gen. (Dtschnat.).

31. Zu § 151: a) Bisser 2 Zeile 2 zu streichen die Worte „oder zu unterstützen“, dafür als neuen Absatz anzufügen:

„Die Bezirkverbände sind verpflichtet, zu dem Aufwand der von Gemeinden unterhaltenen höheren Lehramskaten angemessen beizutragen. Für die Vermehrung des Beitrages ist die Zahl der die gemeindlichen höheren Lehranstalten besuchenden ortsfremden Schüler aus dem Bezirk maßgebend.“

Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

b) den § 151 abzulehnen mit der Begründung, daß die Fortschritte im gemeindlichen Leben im Wege der Bezirkverbandsbildung besser erreicht werden, als durch den Zwangsverband des Bezirks, insbesondere ist der Gedanke des Bezirksausgleichs nach § 148 Absatz 4 neuerdings noch stärker abzulehnen als früher, weil wieder die größeren Städte aus den Bezirkverbänden ausscheiden und damit die Ausgleichswirkung zu Unterricht unter den kleinen Gemeinden gefüllt wird. Den Ausgleich herzuführen, ist Sache des Staates oder der Gemeinnützigkeit der Gemeinden einschließlich der großen Städte.“

Dr. Eberle, Kautz, Kunisch, Leithold (Dtschnat.).

32. Zu § 152: a) in Abs. 1 nach „Zweckverbänden“ einzufügen „auf deren Antrag“.

b) den zweiten Satz des ersten Absatzes zu streichen.

33. Zu § 153: Abs. 2 zu streichen, weil er wünschungslösig ist.

34. Zu § 154: Den Paragraphen am Schlusse anzufügen „oder gleichzeitig treffen“. Dr. Eberle, Kautz, Kunisch, Leithold (Dtschnat.).

35. Zu § 157: Das Wort „geeignete“ im Abs. 1 durch „genügend vorgebildete“ zu ersetzen. Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

36. Zu § 159: a) in Abs. 2 die Zahl „3“ zu ersetzen durch „4“.

Dr. Dehne, Dr. Weigel (Dem.).

b) in Abs. 2 statt „3 Jahre“ zu setzen „2 Jahre“.

c) Abs. 5 statt „jährlich“ zu sagen „jährlich“. Granz, Lieberasch (Kom.).

37. Zu § 165: Den Abs. 3 folgende Fassung zu geben:

„Bei Übernahme der gleichen Verpflichtung kann das Ministerium des Innern den Gemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnern, denen einer die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde in vollem Umfang übertragen worden sind, nach Gebot des beteiligten Bezirkstages und Kreisausschüsse den Austritt aus dem Bezirkverband gekatten, wenn sie sich allein oder durch Zweckverbandsbildung eine für eine bezirkssfreie Gemeinde ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleisten.“

Dr. Eberle, Kautz, Kunisch, Leithold (Dtschnat.).

38. Zu § 182: In Abs. 4 die Worte „für die nächsten Jahre“ zu streichen. Dr. Hübchmann (Dtsch. Bp.).

39. Zu § 186: a) Abs. 1 folgenden Nachabsatz anzufügen: „Sie haben ein Ruhegehalt in Höhe von 80 v. H. ihres ruhegehaltsfähigen Dienstekommens.“

b) Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 sowie in Abs. 6 Satz 1 die Worte „ohne daß ... gemacht haben“ sowie Abs. 6 Satz 2 zu streichen;

c) für den Fall der Ablehnung der Anträge a und b:

1. Abs. 7 folgende Fassung zu geben: „Die Rente fällt weg oder ruht insoweit, als der Berechtigte durch Aufstellung im öffentlichen Dienst ein Einkommen oder eine neue Rente (Pension) erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Rente sein stärkeres Dienstekommen oder seine schwere Bejeldung oder Entschädigung übersteigen wird.“

2. Abs. 8 wie folgt zu lassen:

„Den Hinterbliebenen der abberufenen oder ausgeschiedenen Bürgermeister stehen die Vergütungsansprüche in demselben Umfang zu, wie wenn die Verstorbenen zur Zeit ihres Ablebens noch im Amte gewesen wären.“

Blücher (Dtsch. Bp.).

d) Abs. 3 unter Wegfall von Abs. 4 folgende Fassung zu geben:

„Im Falle der Abberufung (Abs. 2) und des Ausscheidens (Abs. 1) ist einem berufsmäßigen Bürgermeister sein letztes Jahresdienstekommen,

falls er auf Lebenszeit gewählt ist, voll, sonst bis zum Ablauf seiner Wahlzeit voll und von da an zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.“

- e) Ab. 6 folgende Fassung zu geben:  
Die Rechtswirkungen der Abrechnung treten auch ein, wenn ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlicher berufsmäßiger Bürgermeister nach Ablauf seiner Wahlzeit nicht wieder gewählt wird.“

h) zu Ab. 4: Die Regierungsvorlage wieder herausstellen.

Dr. Hübchmann (Dtsch. Vp.).

40. Zu § 187: a) den dritten Absatz wie folgt zu fassen:

„Im Falle des Ausscheidens nach Ab. 1 ist einem auf Lebenszeit gewählten Stelleninhaber sein letztes Jahresdienstkommen voll auf Lebenszeit zu gewähren. Einem auf Zeit gewählten Stelleninhaber ist im Falle des Ausscheidens oder des Übertrittes die Hälfte des letzten Dienstekommens als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren.“ § 181 Ab. 6 und 7 gelten entsprechend.“

b) Ab. 4 die Worte „für die nächsten 5 Jahre“ zu streichen.

Dr. Hübchmann (Dtsch. Vp.).

41. Zu § 189: Dem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „In den Fällen des § 188 gilt nicht § 187, sondern § 186 mit der Maßgabe, daß die bereits zwei Jahre im Amt befindlichen berufsmäßigen Städteräte den auf Lebenszeit gewählten Städteräten gleichgestellt werden.“

Blüher (Dtsch. Vp.).

42. Zu § 192: In Ab. 1 hinter die Worte „auf Antrag eines Ministeriums“ die Worte „und mit Zustimmung der Gemeindekammer“ einzufügen.

Blüher (Dtsch. Vp.).

43. Zu § 207 Ab. 1 Ziff. 7 die Worte zu streichen „für die nächsten 5 Jahre“.

Dr. Hübchmann (Dtsch. Vp.).

Mitberichterstatter Abg. Dr. Hübchmann (Dtsch. Vp.)  
Weite Kreise unseres Volkes erwarten mit Spannung die Verabschiedung der sogenannten Gemeindereform. Gemeinden und Gemeindebürger sind gleich stark daran interessiert, welche Form die neue Gemeindeordnung aufzuweisen wird. Die Stimmung ist verschieden in den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung; die sozialdemokratischen Kreise sind voll Optimismus und erwarten einen gewaltigen Aufschwung des Gemeindelebens, die rechtsgerechtlichen Kreise dagegen und vor allem die sach- und sachfunden Kommunalbeamten ersüllt bange Sorge um ihre Gemeinden. Raum ein anderer Entwurf, der uns vorgelegen hat, höchstens vielleicht das Schulbedarfsgesetz, hat von Anfang so starke Gegenläufige ausgelöst, wie die Vorlage Nr. 113 und dann Nr. 17. Wenn Sie die große Anzahl von Minderheitsanträgen ansehen — es sind 43 —, so erkennen Sie, daß schon im Sonderausschuß starke Gegensätze vorhanden waren, die nicht zu überbrücken gewesen ist. Da ein schriftlicher Bericht vorliegt und auch der Herr Berichterstatter schon auf Einzelheiten eingegangen ist, so will ich mich darauf beiderprägen, den Standpunkt der bürgerlichen Minderheit zu einigen besonders wichtigen Fragen darzulegen.

Ich möchte vor allen Dingen dieser Minderheit das Zeugnis ausschreiben, daß sie vorurteilsfrei und mit dem reiblichen Bestreben, aus der Vorlage ein brauchbares Gesetz zu machen, das den Interessen der Gemeinden Rechnung trägt und nicht ins Gesicht schlägt, gearbeitet hat. Wenn sie gegen das Gesetz gestimmt hat, so lag der Grund, abgesehen von einer Reihe schwer ertragbarer Einzelbestimmungen, hauptsächlich in der von der Regierung und der Ausschussteilnehmern beliebten Regelung der Verfassungsform für die Gemeinden, ferner in der Stellung, die den Ratsmitgliedern zugewiesen worden ist, und in der Zurückdrängung der sach- und sachfunden Kräfte in der Gemeindeverwaltung.

Die Ratsverfassung und die Bürgermeisterverfassung sind die beiden Verfassungsformen, die sich in Deutschland durchgesetzt haben und von denen eine jede in ihrer Art sich durchaus bewährt hat. Der Entwurf der preußischen Städteordnung läßt den Städten die Wahl zwischen den beiden Verfassungsformen und vermeidet ausdrücklich, einer Gemeinde die eine oder andere aufzudräängen. Auch in Sachsen hat der Vorstand des Sachsischen Gemeindetages und eine Vertreterversammlung der revidierten Städte mit Nachdruck verlangt, daß den Städten ein Wahlrecht eingeräumt werde. Man hat dagegen protestiert, daß ihnen eine wesentlich verschämde Verfassungsform aufgedräängt werde. Die Regierung und die Mehrheit des Ausschusses haben sich aber darüber hinweggesetzt. Was der Entwurf bringt, ist etwas Neues und noch unserer Meinung nichts Gutes. Warum kann in größeren Städten ein förscherhafter Gemeinderat gebildet werden, aber er hat kein Vetorecht in den Angelegenheiten, in denen die Gemeindevertreter beschließen, und dort, wo das Einkommenssystem besteht, fehlt dem Bürgermeister sowohl der Vorstand wie das Stimmrecht in der Gemeindeverfassung. Das sachfunde Element wird also beiseite geschoben, die Entscheidung wird allein den Gemeindevertretern übertragen, die Gemeindevertreter werden parlamentarisiert und politisiert. Die Minderheit des Ausschusses ist fest davon überzeugt, daß das zum Nachteil der Gemeinden ausgeschlagen muß. Sie hat ihre Bedenken nachdrücklich ausgesprochen, aber vergeblich.

Ein Mangel, der an verschiedenen Stellen zutage tritt, liegt an der Vision der Regierung von der Einheitsgemeinde und in der Form der Einheitsgemeindeordnung. Die geschäftlichen und wirtschaftlichen Unterschiede der Gemeinde lassen sich doch nicht hinwegleggen, und es ist ein Unding für einen

Stadt mit einem so reichgegliederten Gemeindebewesen eine Einheitsgemeindeordnung aufzustellen. Das mag angehen für einen kleinen Staat mit gleichartigen Gemeindeverhältnissen, aber nicht für einen Staat, wie Sachsen. Bei uns tritt folgendes ein: Entweder die Bestimmungen passen nur für die kleinen Gemeinden, nicht für die großen, oder umgekehrt, oder, was in vielen einzelnen Fällen erstaunlich wird, sie passen weder für die große noch für die kleine Gruppe so recht. Da müssen nun — vor allem gilt das für die Großstädte — die Gemeindeverfassung und das Ortsgesetz ausheben, und so wird eine große Mannigfaltigkeit und Unschiedlichkeit in den einzelnen Gemeinden entstehen. Das wäre zu vermeiden gewesen, wenn man meinen wiederholten Anregungen und Anträgen Beachtung gegeben hätte, entweder zwei Gemeindeordnungen zu schaffen, die eine für Städte und ländliche Gemeinden, die andere für reine Landgemeinden, oder, wenn man wenigstens in der einheitlichen Gemeindeordnung diese zwei Gruppen von Gemeinden schon beschieden hätte, wenn man in einem Abschnitt die kleineren Gemeinden und in anderem Abschnitt die größeren Gemeinden und die großen Städte behandelt hätte. Aber auch diese einfachen, praktischen und dabei vollkommen unpolitischen Anregungen sind dem Schluß der Ablehnung verfallen.

§ 35 stellt dann den Grundzettel auf, daß die maßgebende Entschließung bei den Gemeindevertretern liegen soll, wobei es ganz in ihre Gewissen gestellt ist, welche Angelegenheiten sie in den Kreis ihrer Zuständigkeit ziehen wollen. Die Folge wird wiederum eine ziemliche Unschiedlichkeit in den einzelnen Gemeindeverfassungen sein. Das Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung wird aber in der Gemeinderat liegen, bei den Leuten, die ständig im Rathaus sitzen, nicht bei den Gemeindevertretern, die wohl einmal, vielleicht einmal wöchentlich, sich dort einfinden. Und damit ist nicht in Einstellung zu bringen, wenn die maßgebende Festsetzung des Haushaltplanes und damit das Rückgrat der ganzen Finanzverwaltung Gemeinderate übertragen wird, so daß der Gemeinderat nichts weiter zu tun hat als den Haushaltplan aufzustellen und auszuführen, während er nicht in der Lage ist, seinen Widerspruch gegenüber den Beschlüssen der Gemeindevertreter, die er für unabführbar hält, mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Und das Gleiche gilt für das Ortsgesetz. Deshalb die Minderheitsanträge unter Nr. 7 bis 9, die trotz ihrer sachlichen Berechtigung im Ausschuß mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt wurden. Wenn von sozialdemokratischer Seite gefragt wurde: Die Praxis werde schon ergeben, ob der Vorstand des Gesetzgebers sich wirklich durchsetzt läßt, so war die Minderheit der Ansicht, daß unsere Gemeinden zu gut seien, um Experimente mit ihnen anzustellen. Die von der Regierung vorgeschlagene und vom Ausschuß beschlossene Fassung des § 35 zeigt allerdings, daß man von den tatsächlichen Verhältnissen in der Gemeindeverwaltung, vor allem der größeren Städte, gar keine rechte Vorstellung hat. Es heißt da: „Die Gemeindevertreter beschließen über alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Ortsgesetz einer anderen Stelle übertragen sind.“ Für kleine Gemeinden mag diese Fassung erträglich sein, für große aber ist sie ganz unpraktisch. Auch in Zukunft wird in großen Städten der Gemeinderat in 90 und mehr Prozent aller Fälle die laufenden Angelegenheiten erledigen, und deshalb müßte es umgekehrt sein: der Rat führt die laufende Verwaltung, und die Gemeindevertreter bestimmen durch Ortsgesetz, was ihrer Entschließung vorbehalten sein soll, wie es bisher in der Revidierten Städteordnung geregelt war, also nicht negativ, was sie nicht haben sollen, sondern positiv, was sie haben sollen. Das es so sein sollte, darauf weist die Gemeindeordnung selber hin. In § 38 ff. wird positiv bestimmt, daß die Gemeindevertreter über das Ortsgesetz, über die Bewirtschaftung von Gemeindeanlagen und Gemeindegrundstücken, über die Richtigrechnung der Gemeinderechnung, über gewisse Etablissements neu beschließen. Diese Aufzählung kann das Ortsgesetz beliebig erweitern, und es ist von der praktischen Einsicht der Gemeindevertreter zu erwarten — sie mögen auf einem politischen Boden stehen, auf welchem sie wollen —, daß sie so verfahren werden und nicht umgekehrt nach § 35.

Die Ablehnung eines weiteren Minderheitsantrags Nr. 6 zeigt wiederum, wie fremd die Ausschussmehrheit den praktischen Bedürfnissen der Gemeinden gegenübersteht. Ich hatte beantragt, daß die Übertragung von Geschäften auf den Gemeinderat nicht bloß durch Ortsgesetz, sondern auch durch Gemeindebeschluß zulässig sein sollte, wie es in großen Gemeinden etwa Alltägliches ist und wie es bei der ersten Lesung der Vorlage Nr. 113 einstimmig bereits beschlossen worden war. Das ist aber abgelehnt worden, und ich möchte dringend darum bitten, daß Sie es heute annehmen. Man sollte doch die Geschäftserledigung nicht künstlich schwieriger gestalten, sondern sie vereinfachen, wo und wie es immer möglich ist. Nach diesen Ausführungen, die mit der grundjährlichen Frage der Verfassungsreform im Zusammenhang standen, komme ich jetzt kurz zu einzelnen bürgerlichen Minderheitsanträgen. Auf sämtliche eingegangen, erscheint nicht nötig, zumal sie in ihrer Bedeutung und Tragweite ungleich sind.

Ein Antrag von scheinbar geringerer, tatsächlich aber großer Bedeutung ist der Minderheitsantrag zu § 62, wonach der Vorstand in gemischten Ausschüssen durch Gemeinderatsbeschluß nur einem Vertreter des Gemeinderates übertragen werden kann. Das deckt sich mit der Vorlage Nr. 113. Ein Antrag fordert diejenige Fassung, wonach auch einem Gemeindevertreter der Vorstand übertragen werden kann. Das ist ungünstig. Die gemischten Ausschüsse führen ihr Amt in Unterordnung unter den Gemeinderat. Dieser, die verantwortliche Stelle, muß den Vorsitzenden stellen. Der Gemeinderat kann nur seinen eigenen Mitgliedern Anweisungen geben, nicht einem Gemeindevertreter. Die Regel ist, daß der Dezerenten den Vorstand im Ausschuß hat. Er kennt die Dinge am besten, er hat die Alten. Überläßt man dem Ausschuß die Wahl des Vorsitzenden, so kann z. B. der Bürgermeister, also die verantwortliche Stelle, oder ein sonstiges Ratsmitglied, z. B. der Dezerent, vollkommen ausgeschaltet werden. Rüttelns gibt es Ausschüsse, die selbständige

amtliche Funktionen zu verrichten haben, und es geht nicht an, daß ein nicht in Amtsplatz stehender Gemeindevertreter mit dem Vorstand eines solchen Ausschusses, der mit der Erledigung selbständiger Angelegenheiten, die oft polizeilicher oder sonst verwaltungstechnischer Natur sind, betraut wird. Das Besteheben, die Stellung des Gemeinderates möglichst herabzudrücken und die der Gemeindevertreter verantwooben, hat hier zu einem bedenklichen und meiner Ansicht nach in der Praxis unhalbaren Verhältnis geführt. Ich möchte Sie deshalb wiederum dringend bitten, diesen Minderheitsantrag Nr. 12 anzunehmen.

Ein wichtiges Kapitel ist die Wahl dauer für die Bürgermeister. Der Herr Berichterstatter hat bereits kurz davon gesprochen. Im Gegenzug zur Städteordnung befehlt die Vorlage die lebenslängliche Anstellung des Bürgermeisters. Im Gegensatz zur Reichsverfassung ist danach der Bürgermeister der einzige Beamte, dem die lebenslängliche Anstellung vorbehalten wird. Die bürgerlichen Parteien wollten den Gemeinden — ein freies Volk regelt sich selbst — das Recht geben, durch Ortsgesetz wenigstens nach der Wiederwahl, die nach 6 oder, wie die Demostaten wollten, nach 12 Jahren erfolgen soll, die Wahl als lebenslänglich gelten zu lassen. Das läge sowohl im Interesse der Beamten, denen für ihre Zukunft eine Sicherheit gewahrt wird, wie im Interesse der Gemeinden selbst. Die Gemeinden haben schon jetzt Rot, tüchtige Verwaltungsbeamte zur Verfügung oder Leitung der Gemeinderäte zu bekommen. Die tüchtigen Herren, die in der Reichs- und Staatsverwaltung oder bei der glänzend zahlenden Industrie unterkommen können, werden es sich längst sehr überlegen, ob sie die unsichere Gemeindeausbahn einschlagen sollen, zumal das Besoldungsgesetz ausschließt, die Verpflichtung durch günstigere Gehaltsbedingungen schadhaft zu machen und zumal fünfzig die Gemeindeverwaltung politisiert und der Bürgermeister von der Gunst wechselnder Mehrheiten abhängig wird.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vorbildung der Ratsmitglieder und Beamten. Der Ausgangspunkt und die Regel müßte doch sein, daß derjenige, der ein Amt verwaltet, für dieses Amt vorgebildet worden ist. Wenn ich mit einem Anzug machen lassen will, gebe ich zum Schneider und nicht zum Schuster. Ein Staatsbürger, der mit Behörden und Beamten zu tun hat, muß erwarten, daß ein Beamter im geordneten Ausbildungsgang die Kenntnisse erworben hat, die er braucht, um sein Amt ordnungsmäßig ausüben zu können. Es ist nicht zu fassen, daß die Gemeindebeamten im Einvernehmen mit dem Gemeinderat sich verhältnismäßig strenge Prüfungsvorschriften schaffen. Sie tun es, weil sie den Wert und die Notwendigkeit gründlicher Ausbildung kennen. Wir hatten deshalb den Wunsch, daß für die Beamten eine bestimmte sachliche Vorbildung die Voraussetzung ihrer Wahl sein sollte. Das wurde abgeschwächt in „genügende“ Vorbildung, und auch diese schwächere Form ist gefallen. Es heißt jetzt einfach, die Beamten müssen geeignet sein. Das ist eine überaus dehnbare, lauschulartige Bestimmung. Wer bestimmt, welcher Beamte geeignet ist? Doch die Mehrheit, die jenseits in der Gemeindeverwaltung herrscht, und was dabei herauskommen kann, kann man sich schon denken. Man kann das Bedenken nicht unterdrücken, daß hier eine gewisse Rittersturzverwaltung vorbereitet wird. So ist auch bei den Bürgermeistern jegliches Erfordernis der Vorbildung befehlt. Selbst die selbstverständliche Ermächtigung, daß durch Ortsgesetz eine bestimmte Berufs- oder Fachbildung vorzuschreiben ist, ist gestrichen worden. Das öffnet dem Missbrauch bei der Wahl des Bürgermeisters durch gewisse Mehrheiten Türe und Tor. In anderen Staaten ist für Gemeinden von einer bestimmten Größe die juristische Vorbildung Voraussetzung. Ich will nicht sofort gehen, obwohl es sich schon seit Jahrzehnten in der Praxis bewährt, die Leitung größerer Gemeinden in die Hand juristisch vorgebildeter Beamten zu legen, aber eine bestimmte Fachausbildung müßte unter allen Umständen verlangt werden. Sie ist und bleibt Erfordernis, und daher die Minderheitsanträge der bürgerlichen Parteien zu diesem Paragraphen.

Ruht noch ein Wort zu den Minderheitsanträgen zu den §§ 165 und 182! In der ersten Lesung des Sonderausschusses ist beschlossen worden, das Recht, aus dem Bezirksverbände auszusteigen, allen Gemeinden zu geben, die über 12000 Einwohner haben, bei geringerer Einwohnerzahl dann, wenn sie gewisse, dem Bezirksverbände obliegende Pflichten übernehmen, wenn sie eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzen und die des Bezirks durch einen Austritt nicht gefährdet wird. In der zweiten Lesung sind die 12000 Einwohner wieder durch 20000 ersetzt worden. Möglicherweise werden in den Grenzen zwischen 12 und 20000 Einwohnern 16 Städte in Frage kommen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage zweifellos in der Lage wären, die Aufgaben einer bezirksfreien Stadt zu erfüllen. Eine Gefährdung des Bezirks wäre nicht zu befürchten, denn erstens hast die ausscheidende Gemeinde für die Schulden des Bezirks anteilig, und zweitens kann, wenn der Bezirk Aufgaben übernimmt, die seine Leistungsfähigkeit übersteigen, so weit die ausgeschiedene Stadt sie nicht mitträgt, im Wege der Zweckverbandsbildung geholfen werden. Es ist deshalb nicht zu billigen, wenn die größeren leistungsfähigen Städte gegen ihren Willen bei den Bezirken zurückgehalten werden.

Sehr zu belobigen ist die Bestimmung, daß die nicht-bezirksfreien revidierten Städte nach fünf Jahren unter allen Umständen aus der Aussicht der Kreishauptmannschaft auscheiden müssen und dann der Aussicht der Amtshauptmannschaften unterstellt werden. Es ist dafür kein sachlicher Grund vorhanden. Etwa Rücksicht auf das geschäftliche Gewordene hätte hier unter allen Umständen genommen werden müssen. Diese Maßnahme, die in deutschen Staaten einzige dasteht — denn in allen Gliedstaaten Deutschlands unterstehen die Städte dieser Art den Mittelbehörden —, wird von den betreffenden Städten als eine gewisse Degradation empfunden werden, die bei dem an sich etwas gespannten Verhältnisse, das zwischen Amtshauptmannschaft und

Stadt häufig besicht, den Keim zu Neubungen und Konflikten in sich trägt. Ich möchte doch dringend bitten, durch Annahme des Minberheitsantrages Nr. 38, der ebenfalls vollständig unpolitisch ist, den Städten dieses Herausgebrücktwerden zu ersparen.

Zu § 186 ist die Regierungsvorlage als Übergangs-vorschift im Falle der Amtsniederlegung des bei Intraträtern der Gemeindeordnung amtierenden Bürgermeisters einmal die ohne oder gegen den Willen des Bürgermeisters erfolgende Abberufung und zweitens seinen freiwilligen Abgang. Im ersten Falle sollte das volle Diensteinkommen, im zweiten Falle die Hälfte auf Lebenszeit bzw. ans die reelle Wahlzeit gewährt werden. Diese zweite Möglichkeit, das Aus-scheiden, hat die Willensmehrheit des Ausschusses erfasst. Das bedeutet einmal eine große Unbilligkeit: erst höhlt man das Amt des Bürgermeisters aus und nimmt ihm den größten Teil seiner Bedeutung und seines Einflusses, man degradiert den Bürgermeister, und dann zwinge man ihn, in diesem Amt zu verbleiben, das ein ganz anderes geworden ist als das, in das er sich seinerzeit hat wählen lassen. Das ist unbillig und schließlich auch rechtlich unzulässig, denn der Bürgermeister hat ein wohlerworbenes Recht auf sein Amt, wie es ist; wird es wesentlich nach der ungünstigen Seite hin verändert, so muß er das Recht haben, zu verzichten, selbstverständlich mit Pension. Dieser Grundtag ist in Bayern durchgeführt worden, er ist hinsichtlich der Staatsbeamten nach der Revolution ebenso in Preußen in Geltung getreten. Ich bin fest überzeugt, daß sich die Bürgermeister die Behandlung, die man ihnen hier angebietet hat, nicht gefallen lassen werden, und es wird zweifellos Rechtsstreite über diese Frage geben. Ebenso rechtswirksam ist die Vorlesung über die Abberufung der Bürgermeister. Das sagt mit ausdrücklichen Worten das mehrfach schon in diesem Saal erwähnte Reichsgerichtsurteil am 14. März 1922. Wohlverworbene Rechte sind unvergleichlich nach Art. 120 der Reichsverfassung. Bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit hat der auf Lebenszeit angestellte Beamte ein wohlerworbenes Recht auf Belassung im Amt. Auch hier wird es zweifellos Prozesse geben, wenn nicht die Reichsregierung sich entschließen sollte, wogegen gewisse Ansicht besicht, die Entscheidung des Reichsgerichts anzutreten. Soviel zu den Einzelheiten der Vorlage!

Der Gesetzentwurf enthält manche gute und praktische Bestimmung, aber sein Gesamtkarakter kann nach Ansicht der bürgerlichen Parteien nicht anders als gefährlich und in hohem Maße bedenklich für die Gemeinden bezeichnet werden. Das wird schon die allernächste Zukunft erweisen. Wir haben unsere warnende Stimme erhoben, sie ist ungehört verhallt. Wir stimmen daher gegen das Gesetz. (Bravo! rechts.)

Hierauf wird in die Aussprache eingetreten. Mit § 1 wird die Generalaussprache verbunden.

Abg. Dr. Oberle (Dönhnau): Im Namen meiner Parteifreunde habe ich zu erklären, daß wir über die Vorlage schreiben: Diktat des Proletariats. Der Prozeß, in dem das Produkt entstanden ist, war nach meinen Begriffen von Parlamentarismus nichts anderes als eine Verhöhnung des Parlamentarismus. Jeder Versuch in den Beratungen, die Gegner mit Verstandesgründen anzugehen scheiterte, die Wucht unserer Gründe wurde durch die Wucht und die Kraft der Oberschicht — bestätigt im Aufsehen und Niederschlag — erdrückt. Eindeutig, wie man über den Geist denkt: das Ergebnis ist, daß die zweite Überschrift heißt: Diese Gemeindereform ist keine Gemeindereform, sondern sie soll erst eine werden, nämlich dadurch, daß draußen die armen Gemeinden verhüten, etwas auf die Beine zu stellen.

Ich will nur auf zwei Punkte eingehen, die mir für die Vorlage charakteristisch erscheinen. Einmal handelt es sich für mich um die Frage der zukünftigen Stellung des Bürgermeisters — ich verstehe unter Bürgermeister alle, die im Hauptberuf in der Gemeinde tätig sind — im Vergleich zu der heutigen. Für mich ist der berufsmäßige Gemeinführer das Herz der Gemeinde; und wenn die Gemeindeverwaltung etwas taugen soll, dann muß in diesem Sinne der Kopf des Bürgermeisters. Ich will auch auf den Gesichtspunkt hinweisen, daß eine Stetigkeit und Sicht auf lange Frist für wirtschaftliche Arbeiten in unseren Gemeinden in Zukunft von ganz besonderer Bedeutung sein wird, denn ich habe ja den Eindruck, als ob der Staat mit den Gemeinden auf gewissen Gebieten in Wettbewerb treten wollte. Ich habe den Eindruck, als wenn sein Eifer, viel weniger, als es möglich wäre, sich auf Kosten des Privatkapitals belädtigen wollte als auf Kosten der Gemeinden. Ich habe irgendwo einmal gelesen, daß ein Programm im Finanzministerium besteht in einer Entschließung an den Landtag, daß man die Rüst- und Kraftanlagen von der Kohle bis zur Lampe in die Hände des Staates legen sollte. (Abg. Schwarz: der Plan kommt von Herrn Dr. Reinhold!) Ich mache Herrn Abg. Dr. Reinhold keinen Vorwurf, sondern ich stelle ganz unzulässig die Frage: Wie wird es wirken, wenn der Staat und die Gemeinden auf gewissen Wirtschaftsgesetzgebungen konkurrieren? Auf Seiten des Staates sorgt auch bei einer wilden Flucht der Minister von heute auf morgen der Apparat des Staates dafür, daß die Pläne nach der sozialistischen Seite jedenfalls wohl kontrahiert von einem Minister zum andern gehen. Wie Herr Abg. Schwarz eben mitteilte, ist das neue Programm schon von Herrn Dr. Reinhold aufgestellt worden, ein Beweis für mich, daß im Finanzministerium, wie ich das auch von anderen Dingen her sehe, durch den Beamtenstab eine langfristige Wirtschaftspolitik geforcht wird. Wer sorgt in der Gemeinde dafür, wenn der Schwerpunkt, die Entscheidung über die Pläne, nicht in der Hand des Stabes liegt, in dessen Hand die Geschäfte liegen und wenn der Bürgermeister nur als schwankende Größe aller paar Jahre verschwinden soll? Es kommt auch noch etwas anderes, was meiner Meinung nach von wesentlicher Bedeutung ist, hinzu: die Ruhe und Stabilität der Verteilung der Geschäfte in der Gemeinde. Wenn die Dinge normal liegen, dann wird nach der neuen Verwaltungsreform der Zustand eintreten, daß in punkto Sachkunde und Informiertheit der Bürgermeister dem Stadtverordnetenvorsteher einige Nasenlangen voraus ist, daß der andere die größte formale Zuständigkeits. Daraus ergibt sich für mich ohne weiteres ein gewisses Ringen darum, wie die Kräfteverteilung ist, mit anderen Worten, die ganze Gemeindeverwaltung kommt dadurch in ein labiles Gleichgewicht. Es wird geschehen, je nachdem, daß der eine bald oben, bald unten ist. Wenn Sie glauben, daß das für eine Führung der Geschäfte in der Gemeindeverwaltung ein besonders förderlicher Zustand ist, dann kann ich darüber nicht mit Ihnen streiten. Federmann muß mit zugedeckt, einerseit, auf welchem politischen

programme, allein auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse in der Gemeinde das zu fordern und zu tun, was nach den Verhältnissen der Gemeinde im Interesse ihrer Entwicklung nötig ist. (Zuruf bei den Soz.: Im Interesse des Bürgertums liegt!) Nein, nein. Wer unsere sächsischen Gemeindeverfassung ansieht und wer untere sächsischen Bürgermeister kennt, der wird mit bestätigen müssen, daß ein stärker ausgeprägtes soziales Gefühl als in den sächsischen Bürgermeistern und im Gemeindebeamtenamt nirgendwo zu finden ist. (Sehr gut! bei den Dönhnau.) Wenn das Gefühl kein soziales ist, so kommt das eben daher, weil meine Herren Kollegen aus dem Berufe draußen durch ihre Unabhängigkeit die Gewissensfreiheit besessen haben. Wir brauchen die Unabhängigkeit und Gewissensfreiheit des Bürgermeisters zur Erziehung und Führung des Gemeindebeamtenamts, namentlich nach der ethischen Seite zur Erziehung bis zur Selbstverleugnung, zur Erziehung zur höchsten Opferwilligkeit, und dies kann nicht gehänselt werden durch Parteidokumente, sondern durch das Vorleben. Das, was wir in den letzten sechs und zehn Jahren im Amt unserer Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeindevorstände an Opferwilligkeit erlebt haben, muß ich aus meiner eigenen Anschauung namentlich in der Zeit nach der Revolution als den Höhepunkt der Selbstverleugnung und als ein hilles Heldentum ansehen um bedenken, weil die Herren zu der Last der Arbeit willig und geduldig die Qualen der neuen Herren ertragen haben. (Sehr gut! Sehr richtig! rechts.) Es ist selbstverständlich, daß nur einer starken stützlichen Persönlichkeit die von mir geschilderten Eigenschaften übertragen werden können, mit geschulten Eigenarten übertragen werden können, mit Rücksicht auf das Beamtenamt, namentlich auf die jungen Beamten. Die Herren wissen vielleicht nicht, in welchem Maße namentlich unsere mittleren und kleineren Städte tatsächlich Fortbildungsschulen für das Gemeindebeamtenamt sind. Stellen Sie sich einmal vor, wie die Welt in Zukunft aussehen wird, wo der Bürgermeister nach dieser Vorlage der einzige Bürger 2. Klasse in der Gemeinde ist, denn er ist unter allen für die Gemeindevertretung nicht wählbar, wo der Bürgermeister der einzige Beamte zweiter Klasse in der Gemeinde ist, denn er kann auf Kommando jederzeit herausgeworfen werden. Stellen Sie sich vor, mit welchen Ansehen der neue Bürgermeister, der eine Art Privatssekretär des Stadtverordnetenvorstehers ist, seinen Beamten gegenübertritt. Es wird bei jeder Erziehung vorkommen, daß selbst der liebste Schüler an dem Jüngling etwas zu tadeln hat, manchmal sogar heftig. Wie wird es dann geschehen? Wie nicht der minderartige Jüngling den Weg beschreiten, daß er dann, wenn er sich nicht gut gefühlt hat, was vorkommen soll, von dem strengen, pflichtgetreuen, rigiden Vorgesetzten an den andern, nämlich an den Stadtverordnetenvorsteher wendet, um dort Schutz zu finden? Wie wollen Sie sich da eine Erziehungsarbeit vorstellen? Diese Änderung bedeutet eine Verhöhnung der Fortbildung unseres Beamtennachwuchses für die Gemeindeverwaltung. Wie stellen Sie sich nach der wirtschaftlichen Seite die Führung der Gemeinde vor, wenn der Mann, bei dem der Schwerpunkt der praktischen Tagesgeschäfte liegt, nicht auch den Schwerpunkt in sich trägt, nicht die nötige Selbständigkeit besitzt, wenn er womöglich aller sechs Jahre in der Gemeinde wechselt? Wie stellen Sie sich vor, daß in der Zeit, wo der Schwerpunkt der Gemeinde nach dem Willen der Linken nach der wirtschaftlichen Seite verlegt werden soll, überhaupt gewirtschaftet werden kann, wenn das Wirtschaftsrecht nicht nur im Kopfe des Stadtverordnetenvorstehers aller drei Jahre wechselt, sondern aller sechs Jahre auch im Kopfe des Bürgermeisters? Ich will auch auf den Gesichtspunkt hinweisen, daß eine Stetigkeit und Sicht auf lange Frist für wirtschaftliche Arbeiten in unseren Gemeinden in Zukunft von ganz besonderer Bedeutung sein wird, denn ich habe ja den Eindruck, als ob der Staat mit den Gemeinden auf gewissen Gebieten in Wettbewerb treten wollte. Ich habe den Eindruck, als wenn sein Eifer, viel weniger, als es möglich wäre, sich auf Kosten des Privatkapitals belädtigen wollte als auf Kosten der Gemeinden. Ich habe irgendwo einmal gelesen, daß ein Programm im Finanzministerium besteht in einer Entschließung an den Landtag, daß man die Rüst- und Kraftanlagen von der Kohle bis zur Lampe in die Hände des Staates legen sollte. (Abg. Schwarz: der Plan kommt von Herrn Dr. Reinhold!) Ich mache Herrn Abg. Dr. Reinhold keinen Vorwurf, sondern ich stelle ganz unzulässig die Frage: Wie wird es wirken, wenn der Staat und die Gemeinden auf gewissen Wirtschaftsgesetzgebungen konkurrieren? Auf Seiten des Staates sorgt auch bei einer wilden Flucht der Minister von heute auf morgen der Apparat des Staates dafür, daß die Pläne nach der sozialistischen Seite jedenfalls wohl kontrahiert von einem Minister zum andern gehen. Wie Herr Abg. Schwarz eben mitteilte, ist das neue Programm schon von Herrn Dr. Reinhold aufgestellt worden, ein Beweis für mich, daß im Finanzministerium, wie ich das auch von anderen Dingen her sehe, durch den Beamtenstab eine langfristige Wirtschaftspolitik geforcht wird. Wer sorgt in der Gemeinde dafür, wenn der Schwerpunkt, die Entscheidung über die Pläne, nicht in der Hand des Stabes liegt, in dessen Hand die Geschäfte liegen und wenn der Bürgermeister nur als schwankende Größe aller paar Jahre verschwinden soll? Es kommt auch noch etwas anderes, was meiner Meinung nach von wesentlicher Bedeutung ist, hinzu: die Ruhe und Stabilität der Verteilung der Geschäfte in der Gemeinde. Wenn die Dinge normal liegen, dann wird nach der neuen Verwaltungsreform der Zustand eintreten, daß in punkto Sachkunde und Informiertheit der Bürgermeister dem Stadtverordnetenvorsteher einige Nasenlangen voraus ist, daß der andere die größte formale Zuständigkeits. Daraus ergibt sich für mich ohne weiteres ein gewisses Ringen darum, wie die Kräfteverteilung ist, mit anderen Worten, die ganze Gemeindeverwaltung kommt dadurch in ein labiles Gleichgewicht. Es wird geschehen, je nachdem, daß der eine bald oben, bald unten ist. Wenn Sie glauben, daß das für eine Führung der Geschäfte in der Gemeindeverwaltung ein besonders förderlicher Zustand ist, dann kann ich darüber nicht mit Ihnen streiten. Federmann muß mit zugedeckt, einerseit, auf welchem politischen

Standpunkt er steht, daß die Last der Verantwortung der Gemeinden niemals schwerer gewesen ist und ebenso die Last des Bürgermeisters nicht als in der jeweiligen Übergangszeit, wie wir sie wohl noch längere Zeit haben werden. Daraus schließt nach meinen Begriffen der normal denkende Mensch, daß man die Stellung des Bürgermeisters verstärken müsse. (Sehr richtig! bei den Dönhnau.) Wenn Sie (nach links gewendet) zu dem Ergebnis kommen, daß man sie schwächen muß, so sind Sie eben nach meinem Denken möglicherweise normalen Menschen, oder aber das ist auch ein Beweis dafür, daß an Stelle des gewissenlosen festgehaltenen Erfahrung das Parteidokument oder die Sieben-Kommission oder Herr Böttcher tritt. (Sehr gut! bei den Dönhnau.)

Der zweite Punkt, dem ich grundsätzliche Bedeutung beilege, liegt in der Frage, die man Bezirkverwaltung oder Gesamtgemeinde benennen kann. Während ich im ersten Teil feststelle, daß galt ein Abbau der wesentlichen Kraft, die für mich die ethnische in der Führung der Geschäfte ist, statthabend, zeigt die Vorlage in dem Teil, den ich jetzt behandeln will, eine höchst interessante andere Erscheinung, nämlich das glatte Eingeklammern der Unfähigkeit zur Fortbildung unserer Gemeindeverwaltung, ja eine klar reaktionäre, eine klar rückwärtige Tendenz. (Hört, hört! bei den Dönhnau.) — Abg. Schwarz: Dann müssen Sie es doch annehmen! Als vor hundert Jahren der Freiheit von Stein und seine Mitarbeiter den Gedanken der Selbstverwaltung ausgesprochen haben, da ist das von der demokratischen Seite her als eine Erlösung empfunden worden, und man hätte annehmen sollen, daß hundert Jahre später, wo doch die Demokratie bis zur Blüte in Gestalt der Sozialdemokratie gekommen ist, eine energische Fortsetzung jenes Erlöschungsprozesses, d. h. ein Hinausragen der Selbstverwaltung von den mittleren Gemeinden auf das hache Land stattgefunden hätte. Ich habe mit äußerstem Interesse verfolgt, wie der Gedanke in den ersten Stadien nach der Revolution aufgenommen zu werden schien. Ich habe aus einer Rede von Herrn Lipinski gehört, daß man dem Gedanken der Gesamtgemeinden nachgehen müsse, und habe mit einer gewissen Skepsis in der ersten Vorlage gelesen, daß man ja auch allerlei Ansätze gemacht hat. Ich hätte es den regierenden Partei nicht übernommen, wenn sie aus Mangel an Schaffenskraft, die vielleicht zusammenhangt mit dem Parteidokument, wenn sie aus Mangel an schöpferischem Gefühl keine volle Lösung der Frage gefunden hätte, aber daß sie schlechtweg nicht nur den Versuch aufgegeben hat, sondern dazu übergegangen ist, den Beirat verband, ein nach meinen Begriffen ganz reaktionäres Gebilde (Abg. Dr. Lehne: Cho!), mit neuen Vollmachten auszustatten, das kann ich ihr nicht verzeihen, ich kann es nicht einmal erkennen, es sei denn, daß man annehmen wollte, daß die Rücksicht auf die Versorgung von Parteidokumenten mit sicherer Posten, die man besser als die Gemeinden in der Hand hat, dabei eine Rolle gespielt hätte. (Minister Liebmam: Wenigstens mal ein Argument!) Tats ist der alte Bezirk ein reaktionäres Gebilde ist, das jenen Sie schon daran, daß er unstrukturiert geblieben ist. Der Bezirk hat bis in die 90er Jahre hinein, bis um die Jahrhundertwende so gut wie gar nichts geleistet. Dann hat man ihn mit Staatshilfe stark elektrisiert und geweckt, und er hat einige Notgeboten auf die Welt gebracht, an denen sein Mensch jemals seine Freude gehabt hat, noch haben wird. Warum mußte er unstrukturiert bleiben? Er mußte unstrukturiert bleiben, weil er willkürlich gebildet war. Man hat den Grundgedanken der Bezirksbildung, nämlich einen Ergänzungsbalkon für die kleinen Gemeinden zu schaffen, nicht klar erkannt und hat nun aus Verlegenheit an den alten Polizeibezirk, an die Amtshauptmannschaft angelknüpft. Man hat nicht eingesehen, daß ein Selbstverwaltungsförster, der er ja sein soll, nur denkt, ist in einem Wirtschaftsstreis oder Personenkreis, der ein Gemeinschaftsgefühl entwickeln kann, also der dieses Gefühl der Gemeinden, eines Kreises, der gemeinsame Interessen hat, entwickeln und daraus handeln kann. Das kann der Bezirk um deswillen nicht, weil er sich in der Regel aus verschiedenen Gruppen von Gemeinden zusammensetzt, die nicht zusammengehören. Infolgedessen hat das Gemeinschaftsgefühl nicht zusammenkönnen, es sind gar keine gemeinsamen Interessen in den einzelnen Bezirken so lange vorhanden gewesen, bis nicht der Gesetzgeber saggt hat: Ihr müßt alle miteinander z. B. ein Siechenhaus bauen. Der zweite Grund, aus dem der Bezirk nicht hochkommen konnte, ist neben dieser Beschränktheit seiner Gemeindengruppen die räumliche Ansiedlung. Wir haben Bezirke, die ein Amtshauptmann in seiner normalen Amtsduer, auch wenn man sie auf 10 oder 15 Jahre nimmt, nicht einmal räumlich kennen. Wir haben Gemeinden, die nur aller 30 bis 40 Jahre die Freiheit gehabt haben, ihren Verwaltungsbeamten erster Instanz zu haben. Daß das ein glücklicher Zustand war, kann wohl niemand sagen. Ein weiterer Grund ist der, daß dieser Verwaltungszweck ja nicht die Menschen persönlich kennt. Was er von den Menschen erfährt, hört er in der Hauptstelle vom Hörenlassen, in der Vergangenheit von den Spalten der einzelnen Berufsgruppen, in der Zukunft wird er es von der Partei hören. Aber eigene Kenntnis des Gemeindelebens, aus der eine verantwortliche Entscheidung gefällt werden könnte, ist meiner Meinung nach in diesem Zustand nicht zu bilden gewesen. Infolgedessen ist der Bezirkverband als Zwangsvorstand das geblieben, um der Gesetzgeber hat, obwohl er in der ersten Begründung ganz deutliche Anklänge an die Argumentation, die ich vorgebracht habe, hat erkennen lassen, den Speich herumgedreht und gesagt: Nein, der Bezirk muss, kann und darf noch viel mehr tun als in der Vergangenheit. Das nenne ich reaktionär.

Geradezu unmöglich aber ist die Regelung, daß der Bezirk das Recht hat, die vielen neuen Aufgaben, die man in das Gesetz hineingeschrieben hat, zu erfüllen und durch Umfrage auf die Gemeinden umzulegen. Wir sehen, daß er Chausseen bauen kann, Gaswerke, Realschulen oder Gymnasien. Unter Umständen kann dabei auch einmal allerlei herankommen. Denken Sie sich einmal unser Steuerlage

in der Gemeinde! Die Steuerportion ist von Reich und Staat auf dem Papier zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung muß nun, da sie sich selbst keine neuen Steuern schaffen kann, wenn sie einen wesentlichen Erfolg haben und wenn sie nicht so sorglos wirtschaften will, wie der sächsische Staat, sich wenigstens ein Bild machen, wie weit das ihr voraussichtlich kommende Quantum reicht, um damit zu wirtschaften, so wie man von einem normalen Staatsbürgertum verlangt, daß er sich ein Bild macht, wie er mit seinem Einkommen wirtschaften kann. Nehmen wir an, die Gemeinde wäre darüber nun im klaren, wie sie das tut! Dann kommt der Bezirk und sagt ihr: Ja, wir haben eine kolossale Sache gemacht; wir haben da einen Betrieb aufgemacht; die Sache ist leider etwas teurer geworden und in den Unfosten etwas höher gewachsen, als wir gedacht haben; zahle einmal von deinem dir zugemessenen Quantum 25 Proz., 30 Proz. oder 60 Proz. in die Bezirkskasse. Was machen dann die Gemeinden? Wenn der Gelehrte sich die Mühe genommen hätte, das durchzudenken, oder wenn er mit Gründen angebracht gewesen wäre und auf das gehört hätte, was wir ihm zu sagen versucht haben, so hätte das für ihn vollständig auszuschlagend sein müssen, um zu sagen: Mit dem Bezirk alten Stiles, einem Gemeinwohl, das als Schnarotter auf anderen Gemeinwohnen leben will, müssen wir Schluss machen. Ein Bezirk ohne eigene Steuer- gewalt ist ein Schnarottergewächs.

Man hat gesagt: Wir brauchen den Bezirk, wir brauchen ein Land, in dem die verschiedenartige Leistungsfähigkeit der Gemeinden ausbalanciert wird, in welchem die größere Steuerkraft der einzelnen Gemeinde der schwächeren Gemeinde zugute kommen soll. Man sagt sogar, daß die Bezirke minderbemittelten Gemeinden Ratsherrn oder sonstige Hilfe geben können, um jü im gleichen Tempo mit den anderen vorwärts zu bringen. Ich will nicht mit meiner altmindischen Philosophie darauf hinweisen, daß ich es für bedenklich halte, einer Gemeinde aus dem Steuersadel anderer Leute Steuermittel als Beihilfe zu geben, sondern nur darauf hinweisen, daß der Bezirkshaushalt nach dieser Vorlage zu einer schweren Ungleichheit geworden ist, denn die größeren Gemeinden werden ebenso, wie die größten in der Vergangenheit, in Zukunft dem Bezirk entschlupfen und die kleinen werden das Vergnügen haben, das Nichts, das sie haben, untereinander billig auszugleichen. Ein Bezirkshaushalt kann nur unter Belastung aller Landesgemeinden im Lande gemacht werden. Wenn Sie aber die Auswahl so vornehmen, daß Sie die stärkeren erst einmal beiseite stellen, dann nennen Sie das vielleicht Sozialismus, sozial kann ich das nicht nennen. (Sehr richtig! rechts.) — Abg. Schwarz: Was sagen dazu die Bürgermeister der Großstädte? Wenn Ihnen auch die Argumentation finanziell unbequem ist, so werden Sie doch als Leute, die meiner Meinung nahe stehen, gegen einen billigen Ausgleich nichts einzurichten haben. Wie groß ist unter Umständen die Argumentation wird, das kann man an irgend einer Stelle sehen, wo einer Gemeinde verboten wird, irgend welche Fortentwicklung der eigenen Aufgaben vorzunehmen, damit sie ja dem Bezirk das Rezept für seine Anfalten nicht verdächtigt. Wenn Sie das einen Fortschritt nennen, so kann ich nicht mit fort.

Der letzte Gleichpunkt aber liegt für mich in dem Kapitel der Gemeindepflege, der Wohlfahrtspflege. Damit die neuen Herren ein recht schönes Rezept für die Wohlfahrtspflege bekommen, wird den Gemeinden, die sie eingeführt haben und die Gutes darin leisten, nach diesem Gesetz die Zuständigkeit zur Pflege genommen und auf den Bezirk übertragen. Was tun Sie damit? Wenn Sie eine Pflegearbeitskasse aus dem Gemeindekreis in den weiten Kreis des Bezirks tragen, dann erreichen Sie damit, daß an Stelle des Menschen, der sich um den Menschen kümmert, der bürokratische Apparat tritt. (Sehr richtig! bei den Dichtnern.) Ich will Ihnen einmal sagen, wie eine richtige Gemeindepflege hergestellt wird. Das macht nicht eine gelehrte Jungfrau, die im Bezirksvorstand angestellt wird und ein glänzendes Programm hat und aller halben Jahre irgendwo in ein Dorf kommt, um dort jemand für das Amt zu gewinnen, sondern das macht irgendwo eine warmherzige Frau als Vorsteherin eines Frauenvereins und die sucht sich eine so große Anzahl von Mitarbeitern, daß in der Gemeinde aus einer solchen Fürsorgerin, die streng im Ehrenamt steht, vielleicht 10 bis 15 Fürsorge- und Pflegedienstliche Familien kommen. Diese Frau muss natürlich nicht nach gelehnten Büchern Rezepte über die Verbesserung einer Familie vorzuführen, sondern instande sein, ein unordentliches Zimmer selbst instand zu setzen oder durch ihre Tochter oder andere Gehilfinnen instand zu setzen. (Sehr richtig! bei den Dichtnern.) Sie muss auch instande sein, ein beschmutztes Kind eigenhändig in Ordnung zu bringen, und Sie muss Zeit genug haben, um alle paar Tage nachzusehen. Diese Methode muss angewendet werden, und die kann nur dann stehen, wenn der bürokratische Apparat, der zu ihrer Unterstützung nötig ist, um der Verwaltung jü. Fehler mitzuteilen usw., sich absolut örtlich mit dem Kreis deckt, der die praktische Arbeit verrichtet. (Sehr gut! bei den Dichtnern.) So treibt man Wohlfahrtspflege. Wenn Sie das in den großen Städten nicht nachmachen könnten, so sollen Sie wenigstens das flache Land damit verschonen, den Unglücksapparat, den Sie vielleicht in Ihrer Verzweiflung brauchen, wenn Sie keine richtige Lösung finden, nun anderen Leuten durch das Gesetz aufzutragen. (Sehr gut! bei den Dichtnern.) Die Wohlfahrtspflege des Bezirks wird niemals eine werden, wenn sich nicht warmherzige Menschen im Bezirk darum erbarmen und dem Bezirk das abnehmen, was er nicht kann.

Und so lehre ich zu dem Punkt zurück, von dem ich ausgegangen bin: nicht Programme und abhängige und reklamierte Menschen brauchen wir, um unsere Gemeindeverwaltung wieder aufzubauen, sondern innerlich freie, auf sich selbst gestellte, von Parteiwillen und Parteiprogrammen unabhängige Menschen und Bürgermeister. (Lebhafte Bravo! bei den Dichtnern.)

Abg. Grauz (Kom.): Herr Abg. Dr. Eberle hat sehr viel von der Ehrlichkeit und von dem Gewissen des Bürger-

meisters gesprochen. Ich möchte einmal die Frage aufwerfen, ob die Gesellschaftskreise um Herrn Abg. Dr. Eberle überhaupt jemals ein Gewissen gehabt haben. (Lachen rechts.) — Zuruf rechts: Sie haben ja keine Ahnung! Es nimmt sich sehr gut aus, wenn solche Leute aus diesen Gesellschaftskreisen von Gewissen reden, die tagtäglich die Bedeutung der proletarischen Schicht immer mehr herbeiführen. (Zuruf rechts: Sie sangen gleich wieder mit Ihrem Blech an!) Ich möchte ebenso die Frage aufrufen, wer Schulden daran ist, besonders in der Zeitzeit, daß die Gemeinden in finanzieller Beziehung ihrer Aufgaben nicht lösen können. Es sind nicht in letzter Linie wieder die Gesellschaftskreise um Herrn Abg. Dr. Eberle. Auch er selbst ist in höchst eigener Person mit Schulden; denn er unterbindet die Anteile, die die Gemeinden in dem Girolassenverband aufzunehmen wollen. (Zuruf rechts: Jetzt haben Sie es! — Lachen rechts.) Der Girolassenverband saugt die Gelder aus den Spar- und Girosassen auf und wenn die Gemeinden dann von den von ihnen eingezahlten Geldern Anteile zurück haben wollen, um die notwendigen Aufgaben in der Gemeinde erfüllen zu können, dann ist es der Vorstand des Girolassenverbandes, der jede Anteile an die Gemeinden ablehnt. Der reaktionäre Einstieg des Vorstandes des Girolassenverbandes (Lachen rechts) ist es, der die Gemeinden daran verhindert, ihre Aufgaben im Interesse der Gesamtheit erfüllen zu können.

Herr Abg. Dr. Eberle sprach ferner davon, daß durch die neue Gemeindeverfassung den Bürgermeistern das Gewissen genommen würde. Na, die Bürgermeister, die sich durch die neue Gemeindeverfassung das Gewissen nehmen lassen, müssen Schöne Trottel sein (Heiterkeit), und die Gemeinden mögen froh sein, wenn sie diese Bürgermeister los werden. Wenn man also wirklich Argumente sucht, müssen sie schon schäbiger sein als die, die von Herrn Dr. Eberle vorgetragen worden sind. Aber es ist ja ein Stück Galgenhumor (Sehr richtig! und lebhafte Heiterkeit rechts) bei Herrn Dr. Eberle. Er weiß, daß er auf einem verlorenen Posten steht. Der Einfluß in den Gemeinden geht der bürgerlichen Gesellschaft allmählich verloren, und nun versuchen Sie es mit Moralisierung. (Lachen rechts.) Denn er hat weiter nichts getan, als seine ethischen Formeln hier produziert, wie er das bei jeder Gelegenheit tut.

Nur zur Vorlage selbst! Wir sind mit der Vorlage, wie sie heute vorliegt, nicht zufrieden. (Abg. Dr. Dehne: Na nu, da lehnen Sie sie doch ab!) Wenn wirklich eine Gemeindeverfassung in Sachen durchgeführt werden sollte, die nach Ihren Angaben von Mostau aus dictiert worden ist, dann müßte sie allerdings anders aussehen. (Aha! rechts.) Wir sind nicht für die Demokratie innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, sondern wir sind für die Demokratie innerhalb des Proletariats unter Ausschaltung der bürgerlichen Gesellschaft, der Aktion. (Zuruf bei den Dichtnern: Daher der Name Demokratie!) Es war ganz besonders interessant bei den Beratungen, wie die Herren Bürgerlichen für die alte Ratsverfassung kämpften. Von Herrn Dr. Eberle und von Seiten der Herren Oberbürgermeister wurden Gründe angeführt, die die Meinung aufzuwenden ließen, als ob die Gemeinden und die Städte nur wegen der Bürgermeister da seien. Es war überhaupt nur noch ein Mensch in der Gemeinde und in der Stadt vorhanden, der standhaft ist zu denken, der Herr Bürgermeister. Alle anderen Einwohner haben überhaupt keine eigene Auffassung mehr, und wenn einmal die Bürgermeister nicht mehr bestimmen, dann ist es aus mit den Gemeinden. So war die Einstellung, und mit dieser Einstellung verloren Sie, Ihre Ratsverfassung zu begründen. Weil es Ihnen aber nicht gelang, Ihre Ratsverfassung wieder hereinzuholen, so versuchten Sie es mit anderen Anträgen, wenigstens einen Teil der sogenannten Bürgermeisterverfassung durchzuführen, aber auch das ist Ihnen nicht gelungen.

Das wesentliche Ziel in der Vorlage ist die Einheitsverfassung. Ich sage Ihnen, wir sind mit dieser Vorlage nicht zufrieden, weil sie die Einheitsverfassung, wie Sie es wünschen, nicht gebracht hat. Die Bekämpfung des Bürokratismus innerhalb der Gemeinde wird durch diese Vorlage nicht durchgeführt. Wenn Herr Abg. Eberle soviel vom Bürokratismus hier gesprochen hat, so wäre es doch zweckdienlich gewesen, wenn er unseren Anträgen zugestimmt hätte. Wir wollten durch unsere Anträge beweisen, daß der Bürgermeister nicht der Bürgermeister sein soll, wie er es nach der Vorlage immer noch ist, sondern er sollte nur der erste Beamte in der Gemeinde sein. (Abg. Dr. Weigel: Ich denke, er soll kein Beamter sein!) Der wirkliche Bürgermeister, der politische Bürgermeister soll der Stadtverordnetenvorsteher sein. (Abg. Dr. Dehne: Natürlich, der bekommt dann den Bürgermeistertitel!) In dieser Richtung waren auch unsere Anträge gestellt. Es trifft nicht zu, daß dadurch etwa eine Vorezung des Staatsaufsichts eintreten würde, denn durch die Staatsaufsicht kann sich der Staat noch genügend durchsetzen und seine politische Linie einhalten. Ebenso waren wir der Auffassung, daß wir den Bürokratismus, der innerhalb der Gemeinde schädlich ist, nur beseitigen können, wenn wir alle Beamten auf Priviliegienvertrag anstellen. (Aha! rechts), denn dann besteht jederzeit die Möglichkeit, die Beamten zu entlassen, die ihre Pflicht nicht erfüllen. (Abg. Dr. Dehne: Die Ihre Meinung nicht haben, müssen Sie sagen, das war ein falscher Jungenschlag! — Heiterkeit.) Vor allen Dingen stehen wir auf dem Standpunkt, daß auch der Bürgermeister (Abg. Dr. Dehne: Kommunist sein muß! — Heiterkeit), nicht angestellt werden darf. Herr Abg. Dr. Dehne, Sie können sich ja weiter als Komitee hier ausspielen. (Hammer des Präsidenten. — Abg. Dr. Dehne: Vorläufig genügt uns Ihre Komit durchaus! — Heiterkeit.)

Wir haben weiter durch unsere Anträge darauf hingewiesen, daß wir nicht für die Pensionierung der Bürgermeister und Stadträte sind, weil wir nicht einsehen können, daß ein Bürgermeister anders behandelt werden soll als ein Spezialarbeiter in der Fabrik. (Große Heiterkeit rechts.) Ein Bürgermeister ist ein Spezialarbeiter, er liefert eine besondere Leistung gegenüber den anderen. (Abg. Bläher: Hört, hört!) Das erkennen wir an. Aber ein Arbeiter in der Fabrik, ein Spezialist, ein Spezialarbeiter (Abg. Nöllig: Der steht

noch über dem Bürgermeister! — Heiterkeit) hat auch nicht das Recht der Pensionierung, und was man diesem nicht zugestellt, sollte man dem Bürgermeister ebenfalls nicht zugestehen. (Abg. Dr. Hübschmann: Der ist Beamter!) Grundätzlich sind wir dafür daß derjenige Mensch, der nicht mehr arbeitsfähig ist, pensioniert wird, aber erst dann, wenn allen Menschen das zu teil wird, auch der Arbeiterschaft. Denn solange nur die eine bestimmte Schicht das Vorrecht hat, wird diese sie nicht gewillt sein, auch für die andere Schicht mit zu kämpfen, die noch nicht im Besitz des Pensionstrechtes ist. Solange machen wir auch den Beamten und Bürgermeister dieses Recht streitig, bis alle Menschen, auch die Arbeiter, in ihrem Alter genau dasselbe Recht bekommen. Wenn wieder darauf hingewiesen wird, daß nun durch die neue Gemeindeverfassung die Bürgermeister die Städte verlassen, daß die Städte keine Bürgermeister mehr benötigen, so stehen wir auf einem andern Standpunkte. In Zukunft wird es nicht mehr eintreten, daß Bürgermeister auf ihrem Posten bleiben, trotzdem sie unfähig dazu sind, und das trifft in sehr vielen Fällen zu, sondern werden auf den Posten der Bürgermeister diejenigen Männer stehen, die wirklich etwas Tüchtiges leisten.

Noch ein paar Worte zu dem Referendum! In der zweiten Lesung wurde, nachdem in der ersten Lesung das Referendum von den bürgerlichen Parteien und Sozialdemokraten abgelehnt worden war, das Referendum wieder aufgenommen. Grundätzlich sind wir für die Diktatur des Proletariats, also nicht für die Scheindemokratie innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Aber wenn Sie nun schon einmal die Demokratie wünschen und wollen, dann wollen wir Ihnen behilflich sein, diese Demokratie auch bis auf die äußerste Konsequenz durchzuführen, und ich verstehe auch in diesem Zusammenhang die Einstellung der Sozialdemokratischen Partei nicht, daß sie, die doch die Demokratie bis auf die äußerste Konsequenz wünscht, in diesem Falle davor halt macht. Also dem Referendum werden wir zu stimmen, nicht weil wir darin irgendeine Einrichtung erblicken, die im Interesse der Gemeinden vieles leisten wird, sondern wie wollen die Möglichkeit geben, daß die von Ihnen gewünschte Demokratie bis in ihre äußerste Konsequenz durchgeführt wird.

Redner bejubelt sodann im einzelnen die kommunistischen Minderheitsanträge und führt fort:

Wir haben uns bei unseren Minderheitsanträgen auf wenige beschränkt. Wir haben nicht alle unsere Anträge aufrechterhalten, um die Möglichkeit zu geben, daß ohne große Schwierigkeiten die Gemeindeverfassung Gesetz werden kann. Wir sind nicht befriedigt von dem Verlauf der Beratungen über die Gemeindeverfassung. Wir hätten gewünscht, daß sie noch mehr den proletarischen Interessen entgegenläge, wie hätten gewünscht, daß bei der Gemeindeverfassung der bürgerliche Einfluss noch mehr befehligt würde, wie hätten weiter gewünscht, daß die Entscheidungen der Gemeindevertreteten noch mehr zur Geltung kommen.

Ein außerordentlich wunder Punkt bei der Gemeindeverfassung ist noch, daß nicht gleichzeitig auch die Finanzfrage bei der Gemeindeverfassung mit geregelt werden kann. (Abg. Dr. Seyfert: Sehr richtig!) — Aber wie! Denn die ganze Gemeindeverfassung ist nur ein Stück Papier, wenn die Gemeinden nicht die Mittel dazu haben, um auch die Entscheidungen im Interesse der minderbemittelten Kreise durchführen zu können. Denn die Gemeinden haben nur die Aufgaben, die Interessen der minderbemittelten Kreise zu vertreten, die Interessen der bemittelten Kreise werden schon durch deren Interessengruppen genügend vertreten. Also auch das hätte in der Gemeindeverfassung noch besser festgelegt werden müssen. Die Finanzfrage der Gemeinden muß meiner Ansicht nach ebenfalls Aufgabe der Regierung sein. Sie ist in Zukunft im Interesse der Gemeinden besser zu regeln. Ist es den Gemeinden absolut unmöglich, auf Grund der gegenwärtigen Verhältnisse ihren Aufgabenkreis durchzuführen. Vor dem Kriege war es ihnen mit Leichtigkeit möglich, eine Auktion aufzunehmen, um wenigstens die notwendigen baulichen und sonstigen Dinge durchzuführen zu können. Heute ist das absolut nicht mehr möglich, weil die Regierung bei der Aufnahme von Auktionen Schwierigkeiten macht. Gibt aber die Regierung doch die Bestätigung für eine Auktion, dann ist es wieder der Girolassenverband, der doch die Pflicht hätten, den Gemeinden Auktionen zu geben, die diese verhindern (Abg. Dr. Dehne: Wenn sie kreditfähig sind). Rein, auch wenn die Gemeinde kreditfähig ist, bekommt sie keine Auktion. Ich kann das aus Erfahrung bestätigen. Eine Auktion bekommt die Gemeinde nur für produktive Anstalten. Was heißt produktiv? Wenn eine Einrichtung der Gemeinde keine Gewinne abwirft, ist sie nach Auffassung dieser Kreise unproduktiv und bekommt keine Auktion. Das ist ein ungünstiges Verhältnis.

Wir werden also der Gemeindeverfassung, natürlich in der Hoffnung, daß unsere Minderheitsanträge angenommen werden, unsere Zustimmung geben. (Zuruf rechts: Wenn die Hoffnung läuft?) Wir geben der Gemeindeverfassung unsere Zustimmung nicht deshalb, weil wir in ihr ein so gutes Reformwerk erblicken, daß damit den Gemeindeinteressen des Proletariats wesentlich geholfen werden kann, sondern wir stimmen der Gemeindeverfassung nur deshalb zu, um der Bourgeoisie ein wenig Macht zu nehmen. (Zuruf rechts: Das könnten Sie doch gleich sagen!) Wir stimmen nur deshalb zu, um dabei ein wenig Macht für das Proletariat zu gewinnen, ich sage ausdrücklich, nur ein wenig, denn es wird Aufgabe des Proletariats sein, außerparlamentarisch gut zu arbeiten, damit es nicht allzu lange dauert, daß auch diese Gemeindeverfassung überholt ist, daß auch diese Gemeindeverfassung in die Wohlenschlucht geworfen werden kann (Heiterkeit rechts) und daß dann das Proletariat sich auf anderem Wege eine Verfassung schafft, die wirklich im Interesse des Proletariats liegt.

(Fortsetzung in der Beilage.)

**Abg. Dr. Behne** (Dem.): In der Begründung der Gemeindeordnung und bei der Beratung ist zu wiederholten Malen mit allem Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß der Grundzirkel der Selbstverwaltung der Gemeinden durch diese Gemeindeordnung in viel höherem Maße durchgeführt werden sollte, wie dies bisher der Fall gewesen sei. Die Regierung sowohl als auch die Parteien, die in dieser Beziehung mit der Regierung gingen, haben unserer Meinung nach Weise und Begriff der Selbstverwaltung verkannt. Das trifft nicht nur auf die Parteien von links, sondern das trifft auch auf die Parteien von rechts, zum mindesten auf die Deutsche Volkspartei zu, die auch in dieser Beziehung sich nicht genug tun konnte, die Selbstverwaltung in diesem Gesetzentwurf bis zu einem Maße auszubauen, daß damit das Ehrliche und das Gute unserer Meinung nach überschritten worden ist. Der Begriff der Selbstverwaltung, als er vor mehr als 100 Jahren vom Freiherrn v. Stein eingeführt wurde, war ein anderer. Stein hatte es damals mit dem alten Obrigkeitsstaate zu tun. Damals sollte die Selbstverwaltung bedeuten, daß die Gemeinden ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig erledigen dürfen, ohne von der Obrigkeit irgendwie behäuft zu werden. Also der Gegengesetz war auf der einen Seite der absolute Monarch mit seinen Beamten, und auf der anderen Seite die Gemeinden, denen man das Recht gab, unabhängig von diesem Monarchen und von seinen Beamten ihre Angelegenheiten zu ordnen. Es ist ganz klar, daß in dieser Beziehung bei uns in Deutschland mit der Staatsverwaltung des Jahres 1918 eine grundlegende Änderung eingetreten ist. Es hat deshalb keinen Sinn, wenn von der Selbstverwaltung in dem alten Sinne zu reden, denn heute steht der Gemeinde nicht mehr gegenüber der Monarch und die nur von ihm abhängigen Beamten, heute steht der Gemeinde gegenüber der Volksstaat und die Volksregierung, und es kann nicht Inhalt der Selbstverwaltung sein, einem Ausschnitt der Volksregierung nunmehr das Recht einzuräumen, seine Angelegenheiten selbstständig und unter Umständen in Widerspruch zum Willen der Gesamtheit des Volkes, ausgedrückt durch das Parlament und seine Regierung, zu regeln. So verstanden muß man zugeben, daß der Begriff der Selbstverwaltung ein anderes geworden ist, wobei ich ausdrücklich nochmals betone, daß wir nicht Gegner der Selbstverwaltung sind, daß auch wir sagen, wir wollen die Selbstverwaltung heute haben, aber wir müssen uns klar darüber sein, daß es nichts anderes ist als eine Zweitmöglichkeitfrage, welche Angelegenheiten man der Gesamtheit des Volkes, dem Landtag, welche man der einzelnen Gemeinde zur Vertretung der Interessen der Gesamtheit des Volkes zuweist.

Diese Erörterungen sind sehr wesentlich, weil aus der falschen Einstellung zur Frage der Selbstverwaltung praktische Schlüssefolgerungen gezogen worden sind, die unserer Meinung nach sehr falsch sind. Diese falsche Einstellung hat dazu geführt, zunächst in der Frage der Staatsaufsicht eine Verwässerung eintreten zu lassen, die dem Staatsganzen und dem Volkswohl abträglich sein muß. Es ist heute nicht mehr so, daß man sagen kann, die einzelne Gemeinde möge die Angelegenheit regeln, wie sie will, der Gesamtheit des Volkes muß das gleichgültig sein. Nein, es ist heute so, daß die Vertretung des gesamten Volles die Möglichkeit haben muß, dahin zu wirken, daß auch ein Teil, der in der Gemeinde zusammengefaßte Teil, in Übereinstimmung mit dem Gesamtwillen des Volkes arbeitet, und daran sieht es bei der Fassung, die man gefunden hat. Wir wollen doch nicht verkennen, daß die Staatsaufsicht, wie wir sie gehabt haben, noch einen anderen guten Sinn hatte, daß sie zugleich kein Schutz des einzelnen Gemeindemitglieds unter Umständen gegen seine eigene Gemeindeoberigkeit. Diese falsche Einstellung zum Begriff der Selbstverwaltung zeigt sich ferner in der fraglichen Genehmigung der Ortsgesetze und in der Frage der Genehmigung der Anleihen. Die Genehmigung für die Ortsgesetze und die Aufnahme von Schulden machen Sie nicht mehr abhängig von der Genehmigung der Regierung oder irgend einer Regierungsstelle, sondern Sie haben das Einpruchsvorfahren durch die Beschlußbehörde und die Gemeindelammer eingeführt. Als einer Fortschritt kann man das nicht ansehen, das wird in der Praxis nichts anderes werden als eine entsetzlich langwierige Maschine. In Zukunft werden Wochen auf Wochen vergehen, bis dieses schwülste Vorfahren bei den Beschlußbehörden, bei den Gemeindelammern und schließlich beim Ministerium sich abgespielt haben wird. Und wer hat den Vorteil? Nicht die Großstädte, ganz gewiß nicht; aber den Nachteil haben die kleinen Gemeinden. Jetzt ist es so, daß die Tatsache, daß die Anleihe einer Gemeinde, die von der Amtshauptmannschaft genehmigt war, den Kredit an den Stellen erhöhte, wo sie ihn brauchte; und in Zukunft wird der unglückliche Gemeindevorstand hinkommen und wird sagen: Ich brauche ja und solche Millionen, und wenn man ihn fragt: Wo kommt du her? und er sagt: Aus Weizkredit! dann wird die Bank oder das Institut sagen: Wir kennen den Ort und die Gemeindeverhältnisse nicht; und wenn er das tut, wird man sagen: wir haben nicht Zeit und Lust, uns mit den Angelegenheiten dieser kleinen Gemeinde zu befassen, wer weiß, was dort die Wirtschaft ist, die Amtshauptmannschaft kann uns nicht bestätigen, daß die Sache in Ordnung ist, es ist einfacher wir lehnen die Anleihe ab, er mag das Geld suchen, wo er es bekommt. Das ist die zukünftige Praxis. Heute ist es so, daß der Gemeindevorstand, nachdem die Regierung die Anleihe genehmigt hat, zur Bank geht und sagt: Ich habe die Genehmigung zur Aufnahme von so und so viel hunderttausend Mark; dann bekommt er das Geld, weil der Kreditgeber weiß, daß die Finanzverhältnisse der Gemeinde nachgeprüft worden sind und diese Gemeinde, die selber dem Kreditgeber ganz unbekannt ist, doch kreditwürdig ist. Gerade in den Kreisen der kleinen Gemeinden und Gemeindevorstände ist es bedauert worden, daß man aus dem falschen Begriffe der Selbstverwaltung diese Änderung in das Gesetz eingelegt hat. Die ursprüngliche Vorlage

war anders aufgebaut, so, wie ich sie hätte beibehalten wissen wollen, daß nämlich das Genehmigungsvorfahren beibehalten wurde.

Ahnlich ist es bei den Ortsgesetzen. Auch hier ist das umständliche Vorfahren mit den Beschlußbehörden mit Einspruch der Gemeindelammer usw. nichts anderes als eine Zeitverschwendug; und eins ist jedenfalls ganz sicher: wenn wir heute immer sagen: Wir müssen die Geschäfte vereinfachen, nun, über dieses Kapitel der Vorlage dürfen Sie alles andere schreiben, nur nicht das Wort Geschäftvereinfachung. (Schreibt richtig! rechts.)

Die Begriffssatzung von der Selbstverwaltung ist falsch, und mit Beziehung auf die Bezirksverbände, die ja Selbstverwaltungsbüro kein sollen, geht unsere Meinung weiter dahin, daß sie den Bezirken das Recht geben, Vorläufe für die Personen der Amtshauptleute zu machen und die Abberufung der Amtshauptleute in gewissen Zeiträumen zu verlangen. Das steht in unlösbarem Widerspruch zu der Tatsache, daß diese Amtshauptleute heute noch Staatsbeamte sind; und es ist nicht angängig, wie ich früher schon ausgeführt habe, daß ein Staatsbeamter, der nach Meinung der Regierung, die dafür dem Landtag verantwortlich ist, seine Pflicht tut, von seinem Amt entfernt oder auch nur verlegt werden soll, weil ein Ausschnitt der Staatsbürger das so haben will. Das ist für den Begriff der Verantwortlichkeit der Regierung vor dem Parlament, für den Begriff der Verantwortlichkeit des Staatsbeamten vor seiner Regierung schlechtdings unvereinbar. Nun wird sich zeigen, daß überhaupt Ihre Schule, die Frage der Bezirke zu lösen, auch bei dieser Vorlage wieder zu Haltbarkeiten führt, unter denen wir schon bisher gefilzt haben und die in Zukunft auch bis auf weiteres beibehalten werden.

Haben Sie aber in diesen Punkten den Begriff der Selbstverwaltung zu sehr ausgeweitet, so legen Sie ihm in anderer Beziehung, wo es Ihnen aus politischen Gründen genügt ist, zu eng aus. Wenn man wirklich den Grundzirkel der Selbstverwaltung zur Grundlage der Gesetzesvorlage machen wollte, dann müßte man in einem Punkte jedenfalls den Gemeinden die Möglichkeit geben, sich nach ihrem besten Ermessen zu entscheiden, wie sie nunmehr ihre Verfassung einzurichten wollen, ob sie wirklich, wie es die Vorlage als Norm anfügt, mit einer Körperschaft arbeiten wollen, oder es für richtig und zweckmäßig halten, zwei Körperschaften zu haben. In diesem wichtigsten Punkt hat man den Gemeinden vertragt, vertragt aus Gründen, die durchaus politisch sind, und vertragt aus Gründen, die, man kann ruhig sagen, auf einer tiefen und weitgehenden Abneigung gegen den Berufsbeamten, in Sonderheit gegen den Verwaltungsjuristen beruhen. Der Haß gegen den Fachmann hat dahin geführt, daß man den Dualismus befürchte, daß man die Möglichkeit der Gemeinderat, eine andere Willensbildung an der Gemeinde beteiligt zu sehen, nicht zuließ, weil die Tatsache besteht, daß in diesen Gemeinderäten Verwaltungsjuristen Sitz und Stimme haben, und weil man des doch schlechtdings nicht befürchten konnte, hat man es vorgezogen, den Weg zu gehen, den gesamten Gemeinderat von der Willensbildung der Gemeinde grundsätzlich auszuschließen. So ist es gewesen, aber auch hier hat man nicht den Nutzen zur Konsequenz gehabt. Nachdem man so die Vorlage gestaltet hatte, nachdem man den Gemeinderat in seiner Bedeutung heruntergesetzt, nachdem man ihn ausgeschlossen hatte von der Willensbildung der Gemeinde, da bekam man doch Angst vor der eigenen Körperschaft. Konsequent wäre nur folgendes gewesen: Nachdem man so die Leute, die im Gemeinderat sitzen, nicht gleichzeitig den Gemeindebeamten haben, hätte man folgerichtig ihnen auch die Rechte der Gemeindebeamten einräumen müssen, mit anderen Worten, die Tatsache, daß der Gemeinderat an der Willensbildung der Gemeinde nicht mehr beteiligt ist, müßte logischerweise zur lebenslänglichen Ablösung aller Gemeindebeamten, auch der im Gemeinderat sitzenden, führen. Diese Konsequenz hat man nicht gegessen und weiter, nachdem man dem Gemeinderat diese Stellung gegeben hatte, war es eine logische Konsequenz, daß man den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit eröffnete, auch Sitz und Stimme im Gemeindeverordnetenkollegium zu haben. Das war der Standpunkt der letzten Vorlage des Herren Abg. Liebmann. Er hatte in seiner Vorlage dieses passive Wahlrecht der Gemeinderatsmitglieder eingeführt, aber er hat es dann fallen lassen. Warum hat er es fallen lassen? Darüber hat er in den Auseinandersetzungen volle Klarheit gegeben. Es muß aber doch auch öffentlich festgestellt werden. Der Herr Minister hat erklärt, die Regierung habe selbst zunächst auf dem Standpunkt der ersten Fassung gehandelt. In der ersten Fassung hatten wir das passive Wahlrecht der Gemeinderatsmitglieder stehen lassen. Es sind aber dann praktische, nicht juristische Bedenken gekommen. Rämtlich in der Großstadt macht es nichts aus, wenn Städte zugleich auch Stadtverordnete mit Sitzen und Stimmen. In der kleinen Stadt kann es aber eine sehr zweideutige Waffe werden. Darauf ist in öffentlicher Rücksicht außerordentlich gemacht worden. Wenn nämlich der Bürgermeister gleichzeitig von den bürgerlichen Parteien aus die Wahlrechte zu den Gemeindevertretenen gestellt wird, dann wird er töricht gewählt und die Folge davon wäre, daß er eine übertragende Bedeutung in der gesamten Gemeindeverwaltung einnehmen könnte. Das ist eine grobe Gefahr. Das sind also die praktischen Bedenken, die der Herr Minister hatte. Und als wir sagten, das schien uns doch politische Bedenken zu sein und nicht praktische, hat er erklärt: wir wollen uns doch nichts vormachen, Sie wissen doch ganz genau, daß das politische Erwägungen sind, und als ich sagte: aber Sie sprachen von praktischen, da hat er gesagt, praktisch auch, denn es wäre doch unpraktisch, wenn man diese Leute in so hervorragender Weise mit Einfluß ausstattete. Weil also vielleicht in einem Orte ein bürgerlicher Bürgermeister ist und weil er von den bürgerlichen vielleicht als Gemeindeverordneten aufgestellt wird und weil er in das Gesetz eingelegt hat. Die ursprüngliche Vorlage

im Gemeindeverordnetenkollegium ausüben würde, deshalb müssen wir den befürworteten Gemeinderatsmitgliedern grundlegend das passive Wahlrecht nehmen, deshalb müssen wir sie grundlegend zu Gemeindebürgern zweiter Klasse machen. Sie bringen es also heute fertig, nach der Staatsumwandlung in den Gemeinden wirklich noch Bürger zu haben, denen Sie das passive Wahlrecht nehmen. Das ist für uns völlig unverständlich, und ich glaube Sie hätten alle Veranlassung, auch von Ihrem politischen Standpunkt aus, diese Dinge wohl zu überlegen, ob die Begründung des Herren Ministers Liebmann richtig gewesen ist. Sie müssen sich darüber klar sein, daß die Dinge ja nicht so stehen, daß der Bürgermeister nun auf alle Fälle bürgerlich-reaktionär und die Gemeinde auf alle Fälle mit einer sozialistisch-kommunistischen Mehrheit versehen ist. Sie wissen doch ganz genau, daß die Dinge sich sehr schnell einmal drehen können und Sie werden es genau so bitter empfinden, wenn einer Ihrer Freunde, vielleicht ein ausgezeichnete tüchtige Mann, durch eine solche Ungerechtigkeit von den Gemeindeverordnetenkollegien ferngehalten wird. Auch hier ist die Wurzel gewesen, die Abneigung gegen die Berufsbeamten, aus denen man ja den Bürgermeister heute in der Mehrzahl der Fälle immer noch anzusehen gewünscht ist. Dieser Haß gegen die Beamtenschaft, diese Abneigung gegen die Berufsbeamten kommt deutlich an allen Stellen der Vorlage zum Ausdruck. Wir haben ja heute von dem Vertreter der einen Regierungspartei, von den Kommunisten gehört, daß, wenn es nach ihnen ginge, überhaupt sämtliche Beamten in die Wüste geschickt würden, dann würde es nur noch Angestellte geben, die man beliebig ausmerzen kann, wenn sie nicht tüchtig — soll heißen: genügend tüchtig in diesem Sinne — sind.

Diese Ansicht, daß man das Berufsamtentum so sehr wie möglich einzuschränken und in seinen Rechten zu beeinträchtigen hätte, hat sich leider in der Vorlage selber an manchen Punkten durchgesetzt. Ich weise nur auf folgendes hin: Bei den Disziplinargerichten, Artikel 125, wiefern wir darauf hin, daß es doch eine Art Forderung der Beamten sei, daß in Disziplinargerichten immer ein Beamter der Klasse mit jetzt, der der Abzweigende angehört. In der alten Fassung stand, daß eins der Mitglieder in diesen Gerichten immer ein Bürgermeister sein soll, wenn der Streitfall einen Bürgermeister betrifft, und wie verlangten, daß sich das nicht nur auf Bürgermeister beziehen sollte, sondern auch auf die anderen Beamten. Was war die Antwort, die die Mehrheit darauf gegeben hat? Sie hat den Satz, daß der Bürgermeister Mitglied sein soll, gestrichen und hat dann hohlnahend erläutert: Nun ist es gut. Daß von den anderen Beamten einzelne darin sein sollen, davon ist nicht die Rede. (Abg. Dr. Kastner: Hört, hört!) Bei Artikel 114 hat man trotz unseres Lämpchens eine Bestimmung festgehalten, daß das Kollegium der Gemeindeverordneten das Recht haben sollte, in Disziplinarfällen gegen Beamte der Gemeinde einzutreten. Also die Disziplinaruntersuchung soll auf Beschluss der Gemeindeverordneten eröffnet werden. Wenn man nun weiß, daß die Gemeindeverordneten zumindest nach dem Willen des Vorlasses und nach Adrem Willen und des Ausschlusses Willen eine rein politische Körperschaft sein soll, dann wird man angeben müssen, daß mit dieser Tatsache ebenfalls unvereinbar ist, daß man ihr das Recht gibt, in Disziplinarfällen irgend einen Einfluss auszuüben. Das ist eine Beeinträchtigung der Interessen des bewußtmäßigen Beamten, der verlangt darf, daß er in Disziplinarfällen abgeurteilt wird von einem unabkömmlichen Bericht ohne Rückicht darauf, ob eine politische Körperschaft die Verurteilung begeht oder nicht. Weiter war in § 104 vorgesehen, daß Beamte angefeindet werden, die genügend vorgebildet sind. In Übereinstimmung mit den Bedingungen, der Gemeindebeamten haben wie darauf hingewiesen und beantragt, daß man eine sachliche Vorbildung verlangen solle, wobei noch nicht gesagt war, daß diese auf einer bestimmten Schule durch bestimmte Bildungsgänge erworben werden müßte. Aber sie sollte vorhanden sein. Die Antwort ist gewesen: Man hat die sachliche Vorbildung abgelehnt und hat sogar die genügende Vorbildung abgelehnt und die Geeignetheit daraus gemacht. „Geeignet“ sollen sie sein, darauf kommt es an. Was das heißt und heißen kann, darüber sind wir klar.

Und noch eins in dieser Richtung! In § 131 ist für die gemischten Ausschüsse der Grundzirkel aufgestellt worden, daß auch Sachverständige eingesetzt werden können, und es sind besonders hervorgehoben worden die Betriebsräte. Wir haben im Ausschuß darauf hingewiesen, daß, soweit Betriebsräte als Sachverständige in Frage kommen, sie doch unter den Begriff der Sachverständigen fallen und infolgedessen keine Notwendigkeit vorliege, sie neben den Sachverständigen besonders zu erwähnen, daß aber, wenn sie nicht Sachverständige sind, sie dann, wenn sie zugezogen werden, eben nicht als Sachverständige, sondern als Vertreter eines Ausschusses aus der Arbeiterschaft zugezogen werden, und wie haben daraus die Schlüssefolgerung gezogen: wenn man das so haben will, so müßte man auch den Vertretern der Organisation der Beamten, Arbeitern und Angestellten das Recht angewähnen, daß sie zu den Ausschüssen zugezogen werden können. Auch diese ganz einfache Fortsetzung der Gerechtigkeit ist von der Mehrheit einfach abgelehnt worden. Warum? Sie glaubten eine Verbesserung machen zu müssen nach links vor den Kommunisten, die Betriebsräte müßten stehen bleiben, damit Sie draußen sogen können: an euch haben wir gedacht. Ob man an die Beamten gedacht hat oder nicht, darauf kommt es weniger an. So sehen wir an zahlreichen Stellen, daß diese Vorlage nicht getragen ist von dem objektiven Willen, allen Teilen gerecht zu werden. Auf die Einzelheiten kommen wir noch zu sprechen. Jedenfalls hat das Gesetz eine Form bekommen, die es uns unmöglich macht, ihm zuzustimmen.

Auch die Regelung, die die Beirsche erfahren haben, entspricht in keiner Weise unseren Wünschen. Wir sind eingetreten für die Kommunalisierung der Beirsche, man hat aber jetzt die bestehende Bezirksverfassung fallen ge-

lassen und hat uns vertröstet auf die Zukunft, wo auch diese Frage geregelt werden müsste. Wir sind aber der Meinung, daß diese Frage im Zusammenhang mit der Gemeindeordnung und gleichzeitig hätte geregelt werden müssen und daß es ein großer Fehler ist, diese wichtige Frage wieder aufzuziehen. Nun bleibt der alle leidige Zustand bestehen, daß die Bezirke immer noch nicht wissen, was aus ihnen eigentlich wird, ob sie bleiben, ob sie verkleinert werden, oder wie sie sich sonst einzurichten haben. Das wird lärmend auf die Arbeit in den Bezirken wirken. Und in dieser Beziehung allerdings unterscheiden wir uns ganz wesentlich von dem Herrn Redner der Deutschnationalen, der ja für die Bezirke überhaupt gar nichts übrig hatte. Wir sind der Meinung, daß die breiteren Kommunalverbände des Bezirks allerdinge eine Zukunft haben.

Benn uns so das Gesetz seinem wesentlichen Inhalt nach in vielen Punkten nicht gefällt, so gefällt es uns erst recht nicht in seinem technischen Aufbau. Herr Minister, von der alten sächsischen Städteordnung und Landgemeindeordnung hat man von allen Seiten anerkannt, daß es ein gutes Gesetz, eines der besten Gesetze gewesen ist, die Sachsen gehabt hat. Dieses Urteil wird weder nach der sachlichen noch nach der technischen Seite hin die Nachwelt über Ihr Werk fällen. (Sehr richtig! und Beifall bei den Dem. — Lachen links. — Minister Liebmann: Das wird mich in der Nachwelt sehr schmerzen!)

Stellv. Präsident Bünger: Es sind einige Abänderungsanträge eingegangen.

Zunächst drei Anträge Röllig (Dtsch. Bp.):

In § 7 Abs. 6 Zeile 2 die Worte zu streichen „wenn nicht ihr Vorstehender“ bis „Seine Entschließung ist endgültig.“ und dafür zu setzen die Worte:

„wenn sie nicht durch Antragung des Oberverwaltungsgerichts angefochten wird.“

Dem § 28 noch folgenden Nachtrag anzusetzen: „fällt aber der Totensonntag auf diesen Tag, dann am 2. Sonntag.“

In § 30 den letzten Satz (§ 7 Abs. 6 gilt entsprechend) zu streichen.

Dann zwei Anträge Blüher (Dtsch. Bp.):

In § 5 den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Den durch die übertragenen Geschäfte erreichenden Aufwand hat der Staat zu tragen, soweit nicht das Reich ihn übernimmt.“

In § 106 Abs. 1 den Schlussatz (§. 71 des Berichts: „§ 178 Abs. 3 gilt entsprechend“) durch folgenden Satz zu ersetzen: „Gegen die Einspruchentscheidung kann Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden.“

Schließlich ein Antrag der beiden Herren Berichterstatter:

§ 100 erhält folgenden Zusatz:

- In den Gemeinden, die bisher nicht der revidierten Städteordnung unterstanden haben, richtet sich die Höhe der Strafen, die angebracht und verhängt werden dürfen, nach dem Gesetz über die Strafbelastung der Bürgermeister mittlerer und kleiner Städte und der Gemeindevorstände vom . . . (Gesetzblatt S. . .)
- Die Regierung wird ermächtigt, nach der Veröffentlichung des unter a genannten Gesetzes das Datum und die Seite des Gesetzesblattes hinzufügen.

Abg. Blüher (Dtsch. Bp.): Herr Abg. Dr. Dehne hat am Schluß seiner Ausführungen hervorgehoben, daß das Wert, dessen Berichtigung jetzt bei uns beantragt wird, weder sachlich noch technisch ein Lob verdient. Ich muß diese kritische Bemerkung als richtig annehmen, ich muß aber auch noch eine Bemerkung hinzufügen: es ist mit noch nicht vorgekommen, daß ein Gesetzeswerk von derartiger Bedeutung auch vom Landtag mit einer solchen Überprüfung und Eile behandelt worden wäre, wie dieses Wert. (Lebhafte Sehr richtig! rechts.) Die Folgen dieser überstürzten Behandlung liegen uns heute vor an einer Reihe von Beispielen, auf die ich kurz eingehen muß, und zwar mit dem Ergebnis, daß wir die Verantwortung dafür, daß die Sache so, wie sie verabschiedet ist, klärt, unabdingt ablehnen. (Sehr richtig! rechts.) Wir lehnen das auch ab in bezug auf die technische Ausgestaltung. Wir lehnen es ab, uns etwa einmal sagen zu lassen: Ich habe zugelassen, daß in dem einen Paragraphen das Gegenteil von dem steht, was im anderen Paragraphen steht. (Sehr richtig! rechts.) Wir hatten gar keine Zeit dazu, um in dieser Richtung das Gesetz und auch die Zusammenstellung zu prüfen.

Es ist uns vorgelegt worden zunächst die Vorlage Nr. 17. Dann kam, nachdem inzwischen die Regierung gewechselt hatte, von dem Herrn Minister Liebmann die Vorlage Nr. 44. Die beiden Vorlagen sind nicht zusammen gearbeitet worden und das Ergebnis ist, daß die Vorlage zum Teil falsch ausgefaßt worden ist. Wir haben dann die Sache im Ausschuß in zwei Beratungen durchgearbeitet. Wir haben den uns entgegengestraßenen Wunsch, daß man sich trotz der Wichtigkeit der Sache mit einem mündlichen Bericht begnügen soll, abgelehnt, weil wir meinen, ein so wichtiges Gesetzeswerk verlangt unbedingt einen schriftlichen Bericht. Da möchte ich aber sagen, daß sich meine Vorwürfe nicht etwa gegen die Herren Berichterstatter, insbesondere gegen den Herrn Hauptberichterstatter, wenden. Aber es ist in Anbetracht der Wichtigkeit und der Schwierigkeit des Gesetzeswerkes die Zeit für den Bericht so kurz gewesen, daß der Bericht denjenigen Anforderungen nicht entsprechen kann und nicht entspricht, die billigerweise an ihm gefordert werden müssen.

Dann ein Drittes. Wir haben im Ausschuß und eine Reihe von Regierungserklärungen erbeten und haben auch im Ausschuß über gewisse zweifelhafte Bestimmungen eine Auslegung herbeigeführt, festgestellt und ins Protokoll aufgenommen. Auch das hätte in

den Bericht hereingenommen werden müssen, weil diejenigen, sowohl in der Kammer als auch im Landtag draußen, die einmal den Bericht lesen, nicht Zugang zu den Protokollen haben. Weiter sind uns, nachdem uns der Bericht Nr. 408 zugegangen ist, von den Herren Berichterstattern mit Drucksache Nr. 440 weitere nicht weniger als 29 Anträge zugegangen, der beste Beweis dafür, daß der Bericht, als er verabschiedet wurde, nicht genügend durchgearbeitet war. (Sehr richtig! rechts.) Sie sehen ferner in diesen weiteren Anträgen auf Drucksache Nr. 440 eine ganze Reihe von Vorschlägen beantragt, die in der Zusammenstellung bereits erwähnt sind. Das hängt damit zusammen, daß, als diese weiteren Anträge herausgegeben wurden, die Zusammenstellung noch nicht fertig war. Für diejenigen Herren, die sich nicht so eingehend wie unsreins mit den Dingen beschäftigt haben, will ich nur bemerken, daß die Punkte 10, 12, 17, 20, 22, 24, 26, 27, 28 und 29 sich vollständig erledigen, weil sie bereits in die Zusammenstellung aufgenommen sind. Weiter muß ich aber auch gegen die Zusammenstellung sagen: Ich bin nicht sicher, ob sie überall richtig ist. Ich weise an einem Beispiel nach, daß sie falsch ist, das betrifft den § 106. Es ist dort zwischen der ersten und dritten Spalte der Unterschied, daß der Satz:

Gegen die Einspruchentscheidung kann Anfechtungslage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden

gestrichen worden ist. Ein solcher Beschlus ist gar nicht gefaßt worden. Nach dem Protokoll der zweiten Lesung über die Sitzung vom 22. Juni ist bei § 106 der alte § 97 nach der Regierungsvorlage wieder hergestellt worden. (Hört, hört!) Jedenfalls sehen Sie aus diesem einen Punkt, den ich gefunden habe, daß wir eine Verantwortung dafür, daß die Ausschusshschlüsse richtig wiedergegeben sind und daß die ganze Vorlage technisch klappert, wenigstens von unserer Fraktion aus nicht übernehmen können. (Sehr richtig! bei der Dtsch. Bp.)

Ich muß dann weiter darum bitten, daß diese weiteren Anträge auf Drucksache Nr. 440 von den Herren Berichterstattern oder von einem der Herrn Berichterstatter bei den einzelnen Paragraphen uns noch erläutert werden. Es heißt in der Überschrift:

Es werden noch folgende Änderungen (meist redaktioneller Natur) beantragt.

Ich lege Wert darauf zu wissen, bei welchen Punkten es sich bloß um redaktionelle Änderungen handelt und bei welchen Punkten es sich um sachliche Änderungen handelt, und diese sachlichen Änderungen müssen begründet werden, damit wir wenigstens an irgend einer Stelle die Gründe für diese sachlichen Änderungen haben. (Sehr richtig! bei der Dtsch. Bp.)

Nach diesen allgemeinen Vorberichtigungen möchte ich kurz unsere Stellung zu der Vorlage im allgemeinen hervorheben. Ich möchte betonen, daß wir in letzter Stunde nochmals den Wettbewerb erheben, mit dieser Vorlage nicht die Gemeindeverwaltung und die Gemeindeverfassung zu gefährden und in Unordnung zu bringen. (Sehr wahr! bei der Dtsch. Bp.) Die Vorlage schlägt ein Einheitskleid für sämtliche Gruppen von Gemeinden vor. Das ist ein Klotz. Das Kleid, das für die kleinste Gemeinde von 1000 Einwohnern paßt, paßt nicht für eine Großstadt. Das sind Unzweckhaftkeiten, und doch ist diesen Unzweckhaftkeiten in der Vorlage nicht Rechnung getragen worden. Sie haben nicht die genügende Elastizität bereitgebracht, daß wir dieses Einheitskleid so schmeichelhaft halten können, daß es so wohl dem Körper der kleinen Gemeinde wie dem Körper der Großstadt sich anpaßt und anschmiegt.

Redner führt als Beispiele die §§ 41, 66 und 81 an und fährt fort:

Also ich muß wirklich sagen, für diejenigen, die die unangenehme Pflicht haben, aus dieser Vorlage etwas für die Praxis Brauchbares zu machen, erwacht eine Aufgabe, über deren Schwierigkeiten sich wahrscheinlich die meisten von Ihnen nicht klar geworden sind. (Sehr richtig! bei der Dtsch. Bp.) Und diejenigen, die unter dieser Egalisierung, unter dieser Schematisierung am meisten leiden werden, das werden die großen Städte sein. Das haben wir ja bereits bei dem Schulbedarfsgegesetzen gesehen. Beim Schulbedarfsgesetz haben Sie auch gesagt: Wir müssen gleiche Verhältnisse für das ganze Land schaffen, und was ist der Erfolg? Das ist in den großen Städten die vorbildlichen Einrichtungen, die Pionierarbeit, die wir auf dem Gebiete des Volksbildungswesens geleistet haben, heute abbauen und in den Tisch lasten legen oder in den Papierkorb werfen müssen, bloß wegen dieser Schematisierung und Egalisierung. (Sehr richtig! bei der Dtsch. Bp.) Abg. Wedel: Draußen das Land hungert weiter nach Bildung! Herr Kollege Wedel, das Land kann ruhig seine Fortschritte machen, aber es ist nicht notwendig, uns wegen dieses Egalisierungstreibes auf den Standpunkt der Landgemeinden zurückzuschrauben.

Ein weiterer Grundsehler der Vorlage ist, daß sie das Schwergewicht ins Parlament legt. Es ist in der Beratung heutzutage genommen worden auf den Vater der Deutschen Selbstverwaltung in den Gemeinden, auf den Freiherrn v. Stein. Der Freiherr v. Stein hat niemals daran gedacht, das Schwergewicht ins Parlament zu legen. (Zuruf bei den Soz.) Gewiß war sein Ziel, anstelle des Bürokratismus, der im absoluten Staate Friedrich des Großen herrschte, anstelle der zu Bürgermeistern von der Regierung vielfach ernannten alten Soldaten Leute zu stellen, die aus der Erfahrung des Gemeindelebens heraus nun selbst sich betätigten, und er hat damit den Typ der deutschen Selbstverwaltung geschaffen, indem er ein Zusammensetzen von gewählten Gemeindevertretern und Berufsbeamten heraufzuführte und zwar in der Weise, daß das Schwergewicht der einzelnen Verwaltung beim Berufsbeamten liegt, daß der Berufsbeamte aber in allen wichtigeren Fragen und insbesondere in den politisch bedeutsamen Fragen an die Zustimmung der gewählten Gemeindevertreter gebunden ist. Unter diesem System der

deutschen Selbstverwaltung, das sich namentlich vom englischen dadurch unterscheidet, daß beim englischen an der Spitze ein ehrenamlicher Herr steht, der aber natürlich nicht die Arbeit machen kann, sondern sie machen läßt durch einen ihm beigeordneten Berufsbeamten, den sogenannten Town-clerk, unter diesem deutschen System, das sich auch von dem französischen System dadurch unterscheidet, daß das französische System eigentlich überhaupt keine Selbstverwaltung kennt, sondern daß dort nach dem System der staatlichen Zentralisation der Maire ernannt und mit Dienstanweisungen versehen wird, so daß für die Tätigkeit der gewählten Gemeindevertreter eigentlich nicht allzuviel übrig bleibt, unter diesem deutschen System der Selbstverwaltung sind große Leistungen erbracht worden. (Lebhafte Sehr richtig! rechts.) Es wäre ja ganz verkehrt, wenn wir behaupten wollten, daß nicht auch in den deutschen Gemeinden Fehler gemacht worden wären, aber wenn wir die Leistungen des letzten Jahrhunderts nach Einführung der preußischen Stein'schen Städteordnung überblicken und wenn wir insbesondere auch sehen, was im Kriege von den Städten an Kriegswirtschaft und an neuen Aufgaben geleistet worden ist, so sollte man sich doch fragen: ist es unbedenklich, heute dieses System in den Kästen zu versetzen? Ich will hier nun nicht hervorheben, ob wirklich die Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren in den deutschen Parlamenten großen und kleinen Stils gemacht haben, uns zu der Hoffnung berechtigt, daß, wenn wir heute das Schwergewicht der Verwaltung in die Parlamente legen, etwas Besseres herauskommt. Nach meiner Auffassung ist die Höhe des Parlamentarismus, wenigstens in Deutschland, hinter uns. (Sehr richtig! rechts), und ich halte es für eine allgemeine Verfehlung der Zeiten der Zeit, wenn man dieses Gemeindeordnung das Schwergewicht der städtischen und Gemeindeverwaltung in das Parlament verlegen will.

Es sind vor allen Dingen zwei Gebiete, die unbedingt darunter leiden werden, das ist die Finanzpolitik und die Personalpolitik. (Sehr richtig! und Sehr wahr! rechts.) Die Parlamente haben, das liegt in ihrer Natur, nicht diejenige finanzielle Verantwortung die der Finanzamtsvorsteher oder der Rat haben, denn das Parlament muß, weil es gewählt ist und meist mit kurzer Frist gewählt ist, eine gewisse Rücksicht auf seine Wähler nehmen, und diese Rücksicht pflegt sich immer auszuprägen in den letzten Monaten vor der Wahl und auch in den ersten Monaten nach der Wahl, aber auch in der Zwischenzeit kann sich das Parlament von diesen finanziellen Rücksichten auf die Wähler nicht frei machen. Derjenige Staat, der auf dem Gebiete des Parlamentarismus die größten Erfahrungen hat, England hat seit über 200 Jahren die Einrichtung, daß ein Autzug, der eine Verminderung der Ausgaben bedeutet, nicht ohne Zustimmung der Regierung angenommen werden darf. Dort hat man eben die Erfahrung in den Parlamenten gemacht. Und was wollen Sie hier tun? Sie legen die gesamte Finanzpolitik in die Hände des Parlaments. Was dabei herauskommt, darüber werden wir uns in zwei Jahren einmal unterhalten. (Sehr richtig! rechts.) Und das zweite Gebiet ist das der Personalpolitik. Jeder, der in der Verwaltung steht und über praktische Erfahrungen verfügt, wird mir recht geben, wenn ich sage, die schwierigsten Sachen in der Verwaltung sind die Personalfragen. Den richtigen Mann zu bringen und den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen, zu wissen, dorthin gehört ein weicher Mann und dorthin gehört ein harter Mann, zu wissen, der Betreffende verbindet mit der Energie das Geschick der Menschenbehandlung u. dergl. das kann ein Parlament niemals. (Sehr richtig! rechts), das können gewöhnlich nur einzelne Leute. Und wenn wir heute nun die ganze Personalpolitik in die Hände des Parlaments legen, insbesondere wenn Sie sagen, das Parlament stellt die Beamten an, na da will ich einmal sehen, was dabei herauskommt. (Sehr richtig! und Lachen rechts.) Da kommt eine Kompromißpolitik heraus, die Partei hat den Kandidaten und jene Partei hat den Kandidaten, und wer dabei schlecht wegkommt, das ist das Gemeinwohl und die Bürgerlichkeit. (Lebhafte Sehr richtig! rechts.) — Zuruf bei den Soz: Abwarten! Und wie wollen Sie nun diese Schwierigkeiten, die in einer guten Finanzpolitik und in einer guten Personalpolitik liegen, überwinden, wenn Sie noch mit solchen labilen Verhältnissen rechnen müssen wie heute in Sachsen? Ja, wenn die Sache so liegt, daß eine Partei oder eine Koalition von Parteien über zwei Drittel der Stimmen verfügt, da kann man wenigstens eine einheitliche Politik machen, aber wo Sie, wie es jetzt bei uns in Dresden und Leipzig ist, auf halb und halb stehen, wie wollen Sie dann da eine Grundlage für eine einheitliche Politik aufstellen!

Herr Kollege Dr. Eberle hat ein Loblied auf die Bürgermeister gesungen, und es wäre unrecht, wenn ich verlēnen wollte, wie richtig er in der Beurteilung gar vieler der Herren gewesen ist, die während des Krieges an der Spitze der Gemeinden gestanden haben. Ich will das Loblied natürlich nicht wiederholen, aber das muß ich doch in Anspruch nehmen, daß ich es zurückweisen muß, wenn der Herr Abg. Granz es für angemessen gehalten hat, den Bürgermeistern der Städte das Gewissen abzusprechen. (Zuruf: Trifft Sie das, Herr Abg. Blüher?) Es trifft mich nicht, ich stehe auf dem stolzen Standpunkt: was lämmert es den Löwen, wenn ihn der Spieß antreibt. (Abg. Lieberath: Ein schöner Löwe!) — Abg. Dr. Dehne: Aber ein hässlicher Spieß! — Abg. Lieberath: Und Sie passen zum蒲del, der Kunststücke macht! — Heiterkeit.) Wenn Sie heute die Berufsbeamten in ihrem Einfluß zurückdrängen und die politischen Vertreter vordrängen, so kommen Sie dazu, Kräftelahmung, die wir im Interesse der Gemeindeverwaltung nicht entbehren können. Das ist ja ganz selbstverständlich, daß, wenn jemand nicht mehr die Verantwortung hat, dann auch nicht mehr die Spannkraft, nicht diejenige Führung herauskommt, die nun einmal damit verbunden ist, wenn jemand die verantwortliche Leitung hat.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)